AbgeordnetenhausBERLIN

18. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

52. Sitzung 29. Januar 2020

Beginn: 14.05 Uhr Schluss: 17.24 Uhr

Vorsitz: Holger Krestel (FDP)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Sven Rissmann (CDU): Die Frage der CDU-Fraktion lautet:

Datenleck am Kammergericht: Medienberichten zufolge existiert ein Gutachten zu den Ursachen und Folgen des Virusbefalls am IT-System des Kammergerichts, wonach u.a. entgegen anderslautender Darstellungen doch Daten abgeflossen sein sollen. Trifft dies zu? Wann wusste der Justizsenator davon? Warum wurde das Abgeordnetenhaus bislang nicht umfassend informiert? Wann gedenkt der Senator, dies nachzuholen? Welche konkreten Maßnahmen auch zum Schutz der Betroffenen des Datenabflusses werden wann unternommen? Inwiefern ist die Datenschutzbeauftragte beteiligt worden?

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Rissmann! – Das Wort hat Herr Senator zur Beantwortung.

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Abgeordnete! Die Zeit ist ein bisschen über die Frage hinweggegangen, was das Gutachten und dessen Inhalt angeht. Wir haben Ihnen das am Montag zugesandt, sodass Sie das

Redaktion: Plenar- und Ausschussdienst, Tel. 2325-1450 bzw. quer 99407-1450

selbst nachlesen konnten. Da geht es ja um die Ursachen und Folgen des Virusbefalls am IT-System des Kammergerichts, wie Sie das in Ihrer Frage beschrieben haben. Sie haben dann gesagt, entgegen anderslautender Darstellungen seien doch Daten abgeflossen. Diese Aussage kann ich, nachdem es am Freitag letzter Woche die mündliche Vorstellung des Gutachtens durch die Gutachter gegeben hat, bestätigen. Aus dem Gutachten selbst – das werden Sie gelesen haben – ergibt sich dieser Umstand noch nicht. Da wird von Wahrscheinlichkeiten gesprochen. Da werden Wahrscheinlichkeitsgrade ausgeführt. Aber eine positive Aussage, dass – und wenn ja auch welche – Daten abgeflossen sind, habe ich jedenfalls dem schriftlichen Gutachten nicht entnehmen können.

Es gab aber eine mündliche Vorstellung dieses Gutachtens, zu der der Kammergerichtspräsident eingeladen hatte, an der auch das ITDZ teilgenommen hat und auch Mitarbeiter aus der IT-Abteilung in der Senatsverwaltung für Justiz. Dort haben die Gutachter eben mündlich mitgeteilt, dass davon ausgegangen werden muss, dass ein Datenabfluss stattgefunden hat. Es handele sich bei den Daten, die da vermutlich abgeflossen sind, um Kontaktdaten, Metadaten, Betreff- und Inhaltsdaten von E-Mails. Das hängt auch mit der Funktionsweise von Emotet zusammen, das fingierte E-Mails herstellt und einem dann eine E-Mail schickt; man denkt, sie käme von einem Bekannten, öffnet den Anhang, und dann breitet es sich weiter aus. Ich komme zurück zu dem, was mir die Kollegen berichtet haben: darüber hinaus um Kennungen und Zugangsdaten.

Dass Daten aus Fachanwendungen abgeflossen sind – Fachanwendungen sind die, mit denen wir in den Gerichtsverfahren arbeiten –, könne, müsse als grundsätzlich möglich eingestuft werden, aber mit geringer Wahrscheinlichkeit, also mit geringer Wahrscheinlichkeit Daten aus Fachanwendungen. Das sind die Stammdaten aus den Verfahren, also die Verfahrensbeteiligten, die Rechtsanwälte, der Verfahrenslauf, Terminierungen, Ladungen und Entscheidungen, die getroffen sind, lassen sich daraus ableiten.

Davon zu trennen ist die papierene Verfahrensakte. Wie Sie alle wissen, arbeiten wir immer noch, auch im Kammergericht, mit der papierenen Akte. Wir haben keine elektronischen Akten. Auch Akten der Staatsanwaltschaft sind vom Kammergericht zu trennen. Das ist mir wichtig. Das ist abgeschaltet worden, die Möglichkeit, die dort beschrieben wurde, mit dem Vom-Netz-Nehmen der IT des Kammergerichts Ende September. Danach gab es keine Verbindung der infizierten IT mit dem Landesnetz und dem Internet mehr. Ab dem Zeitpunkt können keine Daten mehr abgeflossen sein. Ich bin auch sehr froh, dass die Entscheidung damals getroffen wurde. Es zeigt sich auch durch dieses Gutachten, dass es die einzig richtige Entscheidung gewesen ist, das abzuklemmen und das auch nicht wieder in Betrieb zu setzen, weil es eben infiziert ist in der Art und Weise, wie es in dem Gutachten beschrieben ist, ich muss ihnen das nicht wiederholen, sondern das alternativlos ist, die gesamte IT im Kammergericht neu aufzubauen. Dieser Prozess läuft, wie Sie wissen. Ich war Anfang Januar auch im Kammergericht und habe mir das dort angeguckt. Da haben die neuen Rechner, die jetzt am Landesnetz sind, keine physische Berührung mit den alten infizierten. Das ist mir wichtig zu betonen. Wir betreiben also gegenwärtig keine IT dort, die mit möglicherweise dort abgeflossenen Daten ausgespäht werden könnte.

Bei der Frage, wie ist die Information der Betroffenen möglich, müssen wir feststellen, das steht auch im Gutachten, dass wir gegenwärtig keine konkrete Kenntnis über die abgeflossenen Daten haben, darüber, welche Daten genau abgeflossen sind. Deswegen können wir auch

nicht sagen, ob und wer konkret betroffen ist. In jedem Fall ging es um die Zugangsdaten der Mitarbeitenden, aber durch die Abschaltung ist auch das nicht mehr zu benutzen. Anders als in dem Fall, der jetzt im Gesundheitsbereich aufgetreten ist, wo ein konkreter Datenträger gestohlen wurde und man wusste, was dort darauf war, wo man deswegen die Betroffene informieren konnte, ist uns das in diesem Fall, in dieser Form momentan jedenfalls nicht möglich.

Wie konkret die Datenschutzbeauftragte bisher schon eingebunden war, dazu kann sicherlich der Kammergerichtspräsident gleich etwas sagen. Sie ist am Montag noch einmal ausdrücklich von mir zur Untersuchung eingeladen worden. Das Gutachten und vor allen Dingen die mündlichen Erläuterungen sind mir am Montag dieser Woche bekanntgeworden. Daraufhin habe ich entschieden, dass das Gutachten veröffentlicht und die Datenschutzbeauftragte eingeladen wird, sich dort mit dem Kammergericht in Verbindung zu setzen. Wie weit das schon passiert ist und inwieweit sie da schon Kenntnisse erlangen konnte, kann, wie gesagt, gleich Herr Pickel noch beantworten. Die Information durch den Senator: wie gesagt am Montag schriftlich über das Gutachten und heute durch die mündlichen Erläuterungen. Das ist das Ziel nicht zuletzt der heutigen Erörterungen.

Vielleicht noch einmal zu der Frage: Kann man eigentlich heute noch feststellen, welche Daten dort abgeflossen sind? – In den untersuchten Fällen konnten das die Gutachter ja nicht. Es besteht allerdings die technische Möglichkeit, sämtliche Rechner und Server zu untersuchen. Das wären ungefähr 500 Rechner und 100 Server. Das ist ein sehr aufwendiger technischer Prozess, der ungefähr zwei Jahre dauern und Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen würde. Ich sage ganz offen, ich habe noch Offenheit, diesem Gedanken näherzutreten. Man wird das abwägen müssen im Hinblick auf die Ausführungen in dem Gutachten, dass das wegen zu kleiner oder wegen der Konfiguration der Logfiles eben hier nicht nachvollzogen werden konnte bei den untersuchten Rechnern. Da spricht einiges dafür, dass das bei den anderen auch so ist und wir nach einem langen teureren Untersuchungsprozess nicht viel klüger sind, als wir es waren. Ich habe, wie gesagt, eine Offenheit dazu, ob wir das tun sollten. Ich habe auch am Montag angekündigt, dass wir dem Kammergericht und der dortigen IT-Verwaltung vonseiten der Justizverwaltung nach Rücksprache mit dem ITDZ und der Innenverwaltung externen Sachverstand zur Seite stellen werden, um die IT-Infrastruktur und die IT-Sicherheit am Gericht gewährleisten zu können, die den aktuellen Anforderungen entspricht. Das wäre sicherlich auch eine Frage, die wir mit dem Sachverständigen einschätzen sollten, ob das zielführend ist, jetzt noch die anderen Rechner, die abgeschaltet, aber vorhanden sind, in dieser Tiefe zu untersuchen.

Die Einsetzung dieses externen Sachverständigen soll jetzt vorangetrieben werden. Wir erarbeiten momentan bis Freitag – bis übermorgen – ein Konzept, was eigentlich genau dessen Aufgabe ist und wie die Zusammenarbeit laufen sollte. Wenn wir denn die weiteren Fragen geklärt haben, nicht zuletzt die Finanzierung, dann könnte der Sachverständige im Februar mit seiner Arbeit beginnen. Es ist so, dass das ITDZ mit entsprechenden Sachverständigen Rahmenverträge hat, wenn ich das richtig verstanden habe, die man dann abrufen kann. Wir müssten also nicht jetzt eine neue umfangreiche Ausschreibung machen. Das halte ich auch für den richtigen Weg, damit er das Kammergericht dort begleiten kann bei dem Prozess, der noch lange nicht abgeschlossen ist, was die Aufstellung der IT angeht. Wir haben einige Rechner, die dort jetzt mit dem ITDZ verbunden sind, aber es ist mitnichten so, dass hier die Arbeitsfähigkeit des Kammergerichts schon voll wiederhergestellt sei.

Mir ist wichtig, zu betonen, dass, nachdem das Kammergericht vom Landesnetz abgeklemmt wurde, keine Daten mehr abfließen konnten, denklogisch, wir auch aktuell keine alten Rechner mehr mit Verbindung zum Landesnetz betreiben und die neu aufgesetzten Rechner alle unter dem Schutzschirm des ITDZ sind und damit auch keine Verbindung zu den alten infizierten Systemen haben. Nun würde ich, mit Ihrem Einverständnis, dem Kammergerichtspräsidenten die Möglichkeit geben, vielleicht noch etwas zu dem Gutachten und der Frage Datenschutzbeauftragte zu sagen.

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Herzlichen Dank, Dr. Behrendt, auch für die Gelegenheit, mich jetzt noch einmal kurz zu äußern, wobei ich mich vielen dieser Beschreibungen, wie Sie das dargestellt haben, eigentlich in allem, anschließen kann. – Ihre Frage, Herr Rissmann, ging ja in die Richtung: Es hat doch einen Datenabfluss gegeben. – Wir sind dem deswegen nachgegangen, weil in dem Gutachten zwar davon die Rede war, dass dieses Modul Trickbot, das letztlich die eigentliche Schadsoftware war, auf Datenabfluss ausgerichtet war. Das wussten wir auch damals, das war auch im Oktober 2019 unser Kenntnisstand, dass Module, die auf Datenabfluss ausgerichtet waren, versucht worden sind, in das System einzuschleusen. Ob die gewirkt hatten vor dem Abschalten, der Trennung der Clients des Kammergerichts von allen Netzen, wenn ich das jetzt einmal so sagen darf, darüber hatten wir damals keinen Erkenntnisstand.

Deswegen hatte – die Frage kam auch von mir persönlich – ich noch einmal nachgefragt bei dem Gutachter: Wie sieht es jetzt tatsächlich aus? – Er hat im Grunde diese Differenzierung auch mir gegenüber sehr plausibel begründet, wie sie Herr Dr. Behrendt gemacht hat. Sicher ist nichts. Sicher ist auch nicht der Datenabfluss von sogenannten Credentials, aber sehr hochwahrscheinlich, sodass ich auch auf meiner Homepageerklärung angegeben habe: Wir stellen das richtig, wir stellen das klar, was insbesondere diese Zugangsdaten, die dann auch abgeflossen sind, betrifft. Das ist normalerweise ein sehr kritischer Vorgang, wenn Ihre E-Mailkennung, Ihre Passwörter oder die von Administratoren abgeflossen werden. Man muss einfach die Ausrichtung des Gutachtens sehen: Wir wollten mit dem Gutachten der Staatsanwaltschaft keine Konkurrenz machen. Es geht uns nicht um eine forensische Aufklärung, es ging uns mit dem Gutachten darum, technisch zu verstehen, was passiert ist, damit wir die Möglichkeit haben, unser neues System so sicher aufzubauen, dass so etwas nicht wieder passieren kann und natürlich auch einer Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, darauf zu reagieren.

Dieser Abfluss von Credentials, also von Zugangsdaten, ist normalerweise ein Problem, weil das eben hochsensible Daten sind. Das will ich aber jetzt noch in Ergänzung zu dem, was der Herr Senator gesagt hat, sagen: Wir haben nicht nur das Kammergericht von allen Netzen getrennt, sondern wir werden das System, das wir haben, mit dem Berechtigungskonzept, mit den E-Mailstrukturen und demgemäß auch mit den Kennungen, mit den Passwörtern, so nicht mehr aufstellen. Die sind für Angreifer jetzt im Grunde wertlos geworden, weil wir in ein neues System unter dem Dach des ITDZ wechseln und dort mit hinübergehen.

Die weitere Frage, die für mich die spannende Frage ist, weil es auch darum geht, inwieweit eine Datenmigration möglich ist: Was ist mit den – ich nenne es einmal untechnisch – Dokumenten des Kammergerichts? Was ist mit den Urteilen, was ist mit den Beschlüssen, die die Richter gemacht haben, was ist mit den Texten, die die Verwaltungsabteilung geschrieben hat? – Darüber habe ich jetzt zur Vorbereitung dieser Sitzung nach der Präsentation noch

einmal mit dem federführenden Gutachter gesprochen. Er hat gesagt, es gibt keine konkreten Erkenntnisse darüber, dass solche Daten abgeflossen sind. Es ist nach dem Verlauf der Infektion und nach dem, was über Emotet bekannt ist, auch unwahrscheinlich. Es stimmt, es ist in den Zeitungen richtig beschrieben, dass wir eine Zeit von einer knappen Woche gehabt haben zwischen Infektionszeitpunkt und Abschaltung, Trennung des Kammergerichts vom Internet, wo die Schadsoftware noch wirken, sich vervollständigen, nachladen konnte aus dem Internet. Bei den normalen Abläufen ist es so, dass der Virus oder der Trojaner erst einmal versucht, in dem System unbemerkt zu bleiben und mehr Angriffsmöglichkeiten zu schaffen, gerade auf diesen Bereich der Credentials, der Zugangsdaten, der Strukturdaten des Unternehmens zuzugreifen, nicht auf diese klassischen sogenannten Unternehmensdaten. Deswegen haben wir eine recht hohe Wahrscheinlichkeit – und man muss es auch ganz praktisch sehen – dafür, dass Dokumente nicht abgeflossen sind. Man muss es auch ganz praktisch sehen: Wir sind nicht verschlüsselt worden, unsere Daten sind auch im Nachhinein nicht zerstört worden. Es ist uns auch sonst nichts berichtet worden von Erpressungsversuchen, weil z. B. hier sensible Dokumente abgeflossen sind. Der Vorgang ist vier Monate her. Mit jedem Tag wird deswegen auch aus Sicht des Gutachters, nicht nur aus meiner, ich bin ja kein Experte, die Wahrscheinlichkeit, dass Dokumente abgeflossen sind, geringer.

Nichtsdestotrotz – und das will ich immer noch einmal sagen – sind wir in einer sehr gefährlichen Situation gewesen. Wir waren tatsächlich – man kann über den Umfang streiten – offen. Der Fehler war nicht ein individuelles Verfahren, sondern dass wir eine falsche Struktur haben. Da hat, glaube ich, Herr Senator Dr. Behrendt jetzt deutlich gemacht, dass wir es gemeinsam angehen, auch mit dem ITDZ, mit den Sicherheitsbeauftragten von Berlin CERT und IKT und eben auch in einer Projektstruktur, die wir jetzt gerade dabei sind aufzubauen. Die Verantwortlichen auf der Ebene des ITDZ und des Kammergerichts sind schon bestellt. Die Senatsverwaltung hat dann noch gesagt, dass sie die förmliche Leitung für diese Neustrukturierung noch gesondert besetzen wird. Aber das machen wir.

Wir binden auch die Datenschutzbeauftragte ein. Sie hatten ja an Frau Smoltczyk geschrieben. Ich habe Frau Smoltczyk heute auch noch einmal die Erkenntnisse aus dem Gutachten und auch aus den mündlichen Präsentationen, die wir bis jetzt bekommen haben, verdeutlicht. Ich habe sie auch gebeten, in diesem Projekt, das wir haben, einen hervorragenden Platz einzunehmen. Ich kann vielleicht auch sagen, begleitend bei der Untersuchung, der Analyse hatten meine Mitarbeiter aus dem technischen Bereich auch mit den Technikern des Datenschutzes Kommunikationen gehabt. Wir haben uns also auch ausgetauscht, haben insbesondere über die Frage, wie stellen wir uns künftig auf, schon aktiv zusammengearbeitet. – Ich glaube, damit sind die Fragen, die offen waren, von mir angesprochen.

Vorsitzender Holger Krestel: Damit ist die Beantwortung der Frage sichergestellt. – Bevor ich jetzt der CDU-Fraktion die Gelegenheit zu einer Nachfrage gebe, die Information: Herr Kohlmeier hat zwischenzeitlich hier bei mir den Antrag auf ein Wortprotokoll gestellt, was bei dieser Angelegenheit, zumindest nach meiner Meinung, Sinn macht. Besteht darüber Einvernehmen, dass wir dazu ein Wortprotokoll beschließen? – Dann ist das somit festgestellt, dass es dazu ein Wortprotokoll gibt. – Jetzt hat Herr Rissmann wieder das Wort, bitte!

Sven Rissmann (CDU): Danke! – Herr Senator! Sie haben gerade bekundet, am 27. Januar von dem hier gegenständlichen Gutachten erst erfahren zu haben, das auf den 23. Dezember datiert. Wie bewerten Sie dann den Umstand, dass Sie von einem Gutachten mehr als einen

Monat nach dessen offensichtlicher Veröffentlichung bzw. Erstellung Kenntnis erlangen, obgleich die Inhalte mehr als brisant sind und im Widerspruch bzw. in Veränderung des dargetanen Sachverhalts stehen, den Sie hier noch im Oktober z. B. auch im Rechtsausschuss bekanntgegeben haben? Und können Sie etwas zu den Hintergründen sagen? Was glauben Sie, was ist denn die These, die Sie haben, wer Urheber dieses Angriffs ist? Ich denke, man kann nur die Folgen bewerten, wenn man sich Gedanken darüber macht, wer aufgrund welcher Motivation dort gehandelt haben könnte.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Herr Senator, bitte!

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Ja, zu der Frage Hintergründe läuft – das hatten wir Ihnen im Oktober auch mitgeteilt – ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren. Dort gibt es aber die gleichen Schwierigkeiten, die auch schon in dem Gutachten anklingen, dass man wegen der nur sehr kurzen Speicherung dessen, was da an Traffic passiert ist, Schwierigkeiten hat, das nachzuvollziehen bis hin zur Fragestellung, wie hier nun eigentlich über welchen Rechner die Schadsoftware eingetragen wurde. Da ist die Staatsanwaltschaft bisher auch noch nicht klüger, als es die Gutachter gewesen sind. Es gibt dort auch einen bundesweiten Austausch. Das Kammergericht ist nicht das einzige, das mit einem Emotet-Befall konfrontiert ist. Da läuft das über die Bundesbehörden Bundeskriminalamt und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die tauschen sich dort aus. Die koordinieren das, um dann vielleicht auch die verschiedenen Versionen des Virus in Übereinstimmung zu bringen oder Unterschiede festzustellen, um dann auch der Frage, woher das kommt, vielleicht über den Weg näherzutreten. Es ist nicht an mir, weil ich auch kein IT-Fachmann bin, jetzt Spekulationen anzustellen, woher es hergekommen sein könnte.

Wir müssen mit dem Umstand umgehen, dass wir hier einen schwerwiegenden Sicherheitsvorfall haben, dass nämlich unsere IT nicht so geschützt war wie sie hätte geschützt sein sollen und deswegen die von Herrn Dr. Pickel noch mal beschriebenen Probleme in dieser Massivität und Breite aufgetreten sind.

Zu der Frage Kenntnis von dem Gutachten hatte ich Ihnen ja gesagt, dass der Kammergerichtspräsident für letzten Freitag zur Vorstellung des Gutachtens, des abschließenden Gutachtens eingeladen hatte, u. a. auch Mitarbeiter der Senatsverwaltung. – Wir kommen nachher noch zu der Frage: Was ist mit möglichen Vorversionen? Das war schon Thema im KTDat-Ausschuss, wo Herr Dr. Pickel im Dezember hier war. Da entsponn sich ja auch eine längere Kommunikation über die Frage Vorlage/Nichtvorlage. Dieser Gesichtspunkt kommt noch. – Also es ist eingeladen worden für den Freitag letzter Woche; da waren die Mitarbeitenden dabei, und dann ist mir das auch übermittelt worden. Uns als Senatsverwaltung ist am Vortag das Gutachten vom Kammergericht zugesandt worden. Dann ist das dort mündlich erläutert worden, dann haben die Kollegen schriftlich darüber berichtet und das Gutachten am Montag vorgelegt. – [Sven Rissmann (CDU): Meine Frage ist nicht beantwortet worden!] –

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Herr Dr. Pickel möchte das noch ergänzen.

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Ich möchte nur etwas zu den Daten sagen, weil ich glaube, dass es da einfach ein Missverständnis gegeben hat. Herr Senator hat es ja gesagt: Wir haben am 24. diese Präsentation gehabt, und wir hatten da gebeten, uns die endgültigen Fassungen der Gutachten zu geben. Die sind meinem Sicherheitsbeauftragten auch übergeben worden. "Fassungen" deswegen, weil – Herr Krestel kennt die Diskussion – die veröffentlichte Fassung, die wir ins Internet gestellt haben, von Ergebnissen und Inhalten gleich ist. Sie ist allerdings um zwei Sachen bereinigt – um persönliche Daten der Beteiligten. Das sind zum Beispiel die der Mitarbeiter der untersuchenden Firma, die da tatsächlich gewirkt haben und sehr ungern ihren Namen im Internet lesen – man muss ja immer sehen, die Angreifer sind Kriminelle. Man konnte aus der Beschreibung der Untersuchungsergebnisse aber auch – zum Beispiel über die betroffenen E-Mail-Konten, die zu den untersuchten Clients passten – Rückschluss auf einzelne Personen ziehen. Diese Daten sind bereinigt worden, und einige sehr wenige technische Details sind nicht abgebildet worden. Die offizielle Fassung enthält zum Beispiel eine Darstellung des Aufbaus zentraler Komponenten.

Beide Gutachten – die vollständige und die gekürzte, die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung – sind am gleichen Tag übergeben worden. Die vollständige Fassung hat das Datum 23.01. Ich habe heute Morgen noch mal bei dem Gutachter nachgefragt: Offensichtlich ist in der zur Veröffentlichung bestimmten Fassung die Datumszeile nicht überschrieben worden. Sie ist auch der Senatsverwaltung am 23. im Zusammenhang mit dieser Präsentation übergeben worden.

Ich will auch noch etwas zum Zustandekommen dieses Gutachtens sagen; das erklärt vielleicht auch die Frage der Vorentwürfe: Das ist kein Gutachten, wo man dem Gutachter einen Auftrag gibt und ihm dann sagt: Hier hast du ein paar Rechner. Guck sie dir an, und erstell dann zu Hause schriftlich ein Gutachten! – Der Gutachter musste agil mit meinen Mitarbeitern, insbesondere meinen Technikern, angeleitet von unserem IT-Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeiten. Man musste ihm ja erklären, wie unser Netz aufgebaut ist, welche Zugriffe als legitim anzusehen sind, welche nicht als legitim anzusehen sind, also man musste ihm

insbesondere das Netz erklären. Wir mussten auch mit ihm diskutieren: Sind die Fragen beantwortet worden? –, und deswegen sind diese Entwurfsfassungen oder diese Vorversionen nicht solche, die praktisch ein eingereichtes Gutachten haben, wo wir nachher dann noch Modifikationen vorgegeben haben, sondern das sind im Grunde Arbeitspakete, die nach und nach fertig geworden sind.

Mit ist das deswegen wichtig, weil ich in der Diskussion immer höre, da seien Entwurfsfassungen zurückgehalten worden. Das geht so in die Richtung, wir hätten versucht, den Gutachter zu einer beschönigenden Darstellung zu bringen. Das ist nicht der Fall. Vielmehr ist es so, dass man an diesem "Bauwerk" Gutachten nach und nach an verschiedenen Etappen gearbeitet hat.

Ich glaube auch, dass die endgültige Fassung des Gutachtens, wie Sie sie im Netz finden, zeigt, dass das kein Gefälligkeitsgutachten für die Verwaltung ist oder irgendetwas, was bagatellisiert. Ich glaube auch, dass die Heftigkeit der Diskussion in der Presse – die ich allerdings angesichts der Sicherheitsgefahren, die wir haben, auch für wichtig halte – das auch belegt.

Vorsitzender Holger Krestel: Herr Senator noch einmal, bitte!

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Da der Kammergerichtspräsident jetzt schon die verschiedenen Versionen des Gutachtens angesprochen hat, möchte ich – da das ja die Frage der FDP ist, nämlich wie viele Fassungen es gab und wie diese im Verhältnis zueinander stehen – dazu ergänzend etwas sagen. – Im Vorfeld der KTDat-Ausschusssitzung – der eine oder andere war im Dezember ja dabei, wo Dr. Pickel über den aktuellen Kenntnisstand berichtet hat – ist uns eine vorläufige Version des Gutachtens übersandt worden. Das ist mir im Zusammenhang mit der Vorbereitung für diese Sitzung mündlich vorgetragen worden, an der ich selbst nicht teilgenommen habe, wie Sie alle wissen. Dr. Pickel war dort eingeladen, um über den aktuellen Kenntnisstand zu berichten. Da ist ja auch zur Sprache gekommen, dass es dort Gutachten gibt. Danach gab es auch entsprechende Begehren auf Akteneinsicht. Mir ist wichtig, noch einmal zu betonen, dass dort der wesentliche Inhalt des Gutachtens vorgetragen wurde, wo ja drinsteht: Die IT des Kammergerichtes ist in einer Art und Weise, wie sie nicht hätte sein sollen –, und deswegen waren die Abschaltung und die vollständige Neuaufsetzung alternativlos. Das waren Gesichtspunkte, die damals alle eine Rolle gespielt haben.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Dann wäre es ja eventuell sinnvoll, wenn ich jetzt hier meine Nachfrage dazu stelle, oder? – Bitte!

Sven Rissmann (CDU): Wir als Rechtsauschuss haben -- [Zuruf von Sven Kohlmeier (SPD)] – Ja, aber der Sachverhalt wird ja immer unklarer. Das sollte auch die SPD interessieren! – Das Gutachten, das wir per E-Mail am Montag von der persönlichen Referentin des Senators bekommen haben, datiert auf den 23.12.2019. Ist das jetzt richtig oder falsch? Ist das ein Schreibfehler? – Ich habe das nicht erfasst.

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Es ist uns am 23. Januar übergeben worden mit diesem anderen Gutachten, dieser anderen Fassung, die den richtigen Datumsstempel trägt, von dem Sie — Also der Gutachter hat das nicht angepasst.

Sven Rissmann (CDU): Ich verstehe das nicht.

Vorsitzender Holger Krestel: Ich fürchte, das hat die Mehrheit hier nicht verstanden. Könnten Sie das mit dem Datum noch einmal erläutern, bitte!

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Also es gibt zwei Gutachten, das hatte ich, glaube ich, deutlich gemacht. Eines, das für uns als Auftraggeber bestimmt ist, das alle Daten enthält. Die Datumsleiste dort lautet 23. Januar 2020. Das war der Tag, wo es meinem – zu der Präsentation am 24. Januar 2020 übergeben worden ist. Auf demselben Datenträger war auch diese Version, die im Internet steht, die übergeben worden ist. Die trägt aber – Das Gutachten ist ja vom Gutachter gemacht worden, und da ist offenbar aus einer früheren Fassung dieses Datum nicht angepasst worden. Also es ist so, wie: Sie haben eine E-Mail vom 23. Januar 2019 geschrieben, modifizieren sie am 23. Januar und vergessen, das Datum aktualisieren zu lassen oder machen es nicht automatisch. – [Sven Kohlmeier (SPD): Aber im Dezember lag dieses Gutachten schon vor!] – Das war ein Entwurf, eine Vorversion! – [Peter Trapp (CDU): Und wir kriegen die Vorversion?] – Nein! Sie kriegen die Version so, wie sie war. Der Gutachter hatte da das Datum nicht aktualisiert. Wie gesagt, diese parallele Version trägt richtig das Datum 23. Januar 2020 und ist praktisch in allen Textteilen gleich, außer dem, was ich gesagt habe. Es ist ein Versehen des Gutachters. Es hätte 23.01.20 heißen sollen in dieser Version. Das ist eine Version, die uns an diesem Tag übergeben wurde.

Vorsitzender Holger Krestel: Entschuldigen Sie, wenn ich da jetzt mal als Leiter der Sitzung frage: Darf ich diese ganze Erklärung also so verstehen, dass das Gutachten am 23. Januar dieses Jahres übergeben wurde und es versehentlich den Stempel von dem Monat zuvor gehabt hat, also dem 23. Dezember 2019?

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Bei einer der beiden Fassungen war das der Fall, ja!

Vorsitzender Holger Krestel: Wie ist der denn da raufgekommen?

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Nein! Das ist kein Stempel. Ich nenne das Stempel, aber es ist so eine Leiste auf Seite 2. Da steht, glaube ich, immer das Datum. – [Zuruf von Peter Trapp (CDU)] – Auf Seite 2! Da ist ein Datum, das den Herausgabetag angibt, und da steht 23.12.19.

Vorsitzender Holger Krestel: Gut, dann nehmen wir das mal so zur Kenntnis. – [Zurufe von Sven Rissmann (CDU) und Sven Kohlmeier (SPD)] – Das ist ja nach dem Verfahren hier leider nicht möglich, demzufolge stellt jetzt bitte die Linkspartei ihre Frage.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank Herr Vorsitzender! – Die eingereichte Frage der Fraktion Die Linke lautet:

Wie stellt sich die aktuelle Erkenntnis- und Sachlage zu Ursprung, Umfang und Lösung des Emotet-Virusbefalls beim Kammergericht dar?

Vor dem Hintergrund der schon erfolgten Aussagen würde ich aus Gründen der Zweckmäßigkeit darum bitten, dass ich direkt die mir zustehende Nachfrage stelle – wenn Sie einverstanden sind.

Vorsitzender Holger Krestel: Bitte!

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Herr Dr. Pickel! Meine Nachfrage lautet wie folgt: Ich würde gerne wissen, an welchem Tag Sie positive Kenntnis davon hatten, dass ein möglicher Datenabfluss nicht ausgeschlossen werden kann, in Kontrast zu der von Ihnen getätigten Aussage am 30. Oktober hier im Ausschuss, wo Sie ja gesagt haben, ex ante, dass es nach den damaligen Erkenntnissen zu keinem Datenabfluss gekommen ist. Mich interessiert: An welchem Datum hatten Sie selbst positive Kenntnis, dass ein Datenabfluss nicht ausgeschlossen werden kann?

Vorsitzender Holger Krestel: Ich übergebe an den Senat zur Beantwortung – bitte!

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Die Frage kann nur Herr Dr. Pickel selbst beantworten, und deswegen gebe ich das Wort weiter.

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Herr Senator hat es gesagt: Positive Kenntnis davon, dass der Gutachter die überwiegende Wahrscheinlichkeit, und ich habe keine eigenen persönlichen Erkenntnisse, ich bin darauf angewiesen, was man sagt — War die Antwort auf meine Nachfrage zu dem Ihnen bekannten Gutachten, das uns am 24. Januar 2020 mündlich vom Gutachter — bzw. von drei Gutachtern — präsentiert worden ist. Für mich war diese Frage ausgerichtet auf Datenabfluss. Das war für mich klärungsbedürftig, und deswegen habe ich diese Nachfrage gestellt und diese differenzierte Antwort, wie sie Herr Senator dargestellt hat, auch bekommen.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Dann ist das mit der Nachfrage auch erledigt, denn die haben Sie ja gleich gestellt. Oder ist Ihnen noch eine andere eingefallen? – Gut, dann ist das beendet.

Ich schließe die Frage der Fraktion der FDP an, die ich jetzt in meiner Funktion als Sprecher der FDP-Fraktion stelle:

Wie viele Fassungen des Gutachtens der Firma T-Systems zum Virenbefall des Berliner Kammergerichts wurden bis zum 27. Januar 2020 erstellt, und wie unterscheiden sie sich gegebenenfalls?

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Ich beantworte die Frage der FDP-Fraktion wie folgt: Wir als Senatsverwaltung haben das Gutachten nicht in Auftrag gegeben; das war das Kammergericht. Wir haben auch keine Gespräche mit den Gutachtern geführt. Insofern kann ich sagen: Mir sind zwei verschiedene Versionen bekannt, eine längere, wo sicherheitsrelevante und persönliche Daten drinstehen, und eine kürzere Version; das ist diejenige, die wir Ihnen am Montag geschickt haben. Ob es noch weitere Versionen, Überarbeitungsmodi oder so gab, kann vermutlich Herr Kammergerichtspräsident ergänzen. Dafür gebe ich ihm jedenfalls jetzt das Wort.

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Vielen Dank! Es gibt in der Tat zwei Fassungen, eine mit den persönlichen Daten und einigen zusätzlichen, vom Gutachter als sicherheitsrelevant erachteten Details, und dann die zur Veröffentlichung bestimmte. Für diese Fassungen gibt es unterschiedliche Entwurfsstadien. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie

viele. Wir hatten unseren IT-Sicherheitsbeauftragten, der das macht, gesprochen, weil das Arbeitsdokumente waren. Wir sind gerne bereit, den Verlauf nachzuzeichnen und einen Modus zu finden – vorbehaltlich der entsprechenden Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz –, wo wir Ihnen einfach die Kette der unterschiedlichen Entwürfe vorlegen. Ich habe darum gebeten, dass die jetzt aufgestellt und in eine Form gebracht wird, dass sie versendet und eingesehen werden kann.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! Damit ist meine Frage an dieser Stelle hinreichend beantwortet. Ich übergebe jetzt das Wort Herrn Kohlmeier von der SPD-Fraktion für eine aktuelle Frage, die sich jetzt erst ergeben hat. – Bitte sehr!

Sven Kohlmeier (SPD): Die aktuelle Frage bezieht sich im Hinblick auf die Beantwortung von Herrn Dr. Pickel zu dem Sachverhalt Emotet beim Kammergericht. Ich darf zitieren, damit der Zusammenhang deutlich wird: Am 30. Oktober hat Herr Dr. Pickel im Ausschuss gesagt – ich zitiere:

Wir haben im Augenblick keine Erkenntnisse, dass Daten irgendwohin abgeflossen sind, auch sogenannte Credentials, also Zugangsdaten, weg sind.

Herr Dr. Berendt hat sich ähnlich eingelassen – ich zitiere:

Ich bin auch froh, dass es nach unserem bisherigen Kenntnisstand keinen Datenabfluss gegeben hat.

Mich interessiert – weil ja offenbar verschiedene Versionen oder Entwürfe im Umlauf waren –, wann Kenntnis bestand, dass doch Daten abgeflossen sein könnten, weil ja eine einfache Wikipedia-Suche nach dem Emotet-Virus den Verdacht nahegelegt hätte, dass jedenfalls Zugangsdaten wie zum Beispiel E-Mail-Adressen abgeflossen sein müssten, weil die Funktionsweise des Emotet-Virus so ist. Ich habe ja schon eine entsprechende Nachfrage im KTDat-Ausschuss gestellt und im Hinblick darauf nachgefragt, ob eine Information der Datenschutzbeauftragten erfolgt ist. Mich interessiert also: Ab wann hatten Sie das Gefühl oder die sichere Kenntnis aufgrund anderer Ereignisse oder aufgrund von Entwürfen, dass da Daten abgeflossen sind?

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Herr Senator, bitte!

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Die mir bekannten Versionen – Vorversionen, endgültige Versionen oder große und kleine – unterscheiden sich in der Beschreibung dessen, was bei den Untersuchungen im Kammergericht festgestellt wurde, nicht. Es gibt auch keine Vorversion, wo das irgendwie anders formuliert wäre. Ich sagte ja vorhin schon: Die mündliche Ergänzung der Gutachter am Freitag letzter Woche, wo nach ihrem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass es einen Datenabfluss gegeben hat – mit den entsprechenden Spezifizierungen, welche Daten es gewesen sein könnten –, diese Erkenntnis ist am Freitag dort geäußert worden und am Montag mir mitgeteilt worden.

Vielleicht noch mal zu den Gutachten, weil es ja auch das Begehren gab, die mal zu sehen, um das nachvollziehen zu können. Herr Krestel hatte mich am Montag angeschrieben, dass die Gespräche, Verhandlungen – wie wir es auch immer nennen wollen – zwischen ihm und

dem Kammergerichtspräsidenten um die Einsicht in das längere Gutachten – damit Sie das alles auch nachvollziehen können – noch kein Ergebnis hatten. So habe ich jetzt entschieden, dass Ihnen dieses längere Gutachten – wir sind momentan noch bei der Geheimeinstufung – im Datenraum zur Verfügung gestellt wird, sodass Sie sich das anhand dieses Textes angucken und die relevanten Versionen abgleichen können. Das wird in der von Ihnen gesetzten Frist erledigt werden können.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Senator! – Herr Dr. Pickel!

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Bei mir war es konkret auch so, dass diese Erkenntnis, dass – jetzt vielleicht nicht mit naturwissenschaftlicher Gesetzlichkeit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit – Credentials abgeflossen sind, bei mir am 24. Januar eingetreten ist. Die Stellungnahmen, die ich am 30. Oktober abgegeben habe, beruhten auf der damaligen Einschätzung, dass es uns gemeinsam mit allen, die daran mitgewirkt wirkt haben, gelungen war, das Kammergericht in einem relativ frühzeitigen Stadium des Angriffs von den Netzen zu trennen: ein Stadium, das nach den Informationen, die ich bekommen hatte, dafür sprach, dass das Virus Emotet – als "Crime-as-a-Service" verstanden – noch dabei war, entsprechende Module herunterzuladen, also noch keine Angriffe gefahren hatte. Wir haben schon in der Meldung an die Datenschutzbeauftragte – das hatte ich auch ausgeführt – gesagt, dass wir keine konkreten Erkenntnisse haben, das war so die Formulierung, dass es einen Datenabfluss gegeben habe. Wir haben aber die Möglichkeit gesehen und das deswegen vorsorglich als eine Datenpanne angemeldet. Das ist das, was ich dazu sagen kann.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Haben Sie noch eine Nachfrage, Herr Kohlmeier?

Sven Kohlmeier (SPD): Mich interessiert, wie die derzeitige Arbeitsfähigkeit beim Kammergericht hergestellt ist.

Vorsitzender Holger Krestel: Bitte, Herr Senator!

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Da würde ich gleich an den Kammergerichtspräsidenten übergeben. Wie gesagt, ich war Anfang des Monats – ich weiß nicht, ob es am 9. oder am 10. Januar war – vor Ort und habe mich mit den Kollegen, die dort die IT betreuen, mit Gremienvertretern und auch mit dem Kammergerichtspräsidenten unterhalten. Ich habe mich kundig gemacht und mir auch die Rechner angeguckt, die wir da neu aufgestellt haben. Zum ganz aktuellen Stand – am besten zum Stand heute – Herr Dr. Pickel!

Dr. Bernd Pickel (Präsident des Kammergerichts Berlin): Ich kann Ihnen sagen, wir haben eine Notfall- oder eine provisorische Arbeitsstruktur mit ursprünglich 30, dann 60 Rechnern geschaffen. Die haben eine Grundarbeitsfähigkeit in dieser SBC-Umgebung des ITDZ, eine Grundarbeitsfähigkeit, die erlaubt, auf die Fachverfahren in Rechtsprechung und Verwaltung zuzugreifen, auf das Internet zuzugreifen und alle Standardprogramme zu nutzen. 60 Rechner, das ist nicht viel; ursprünglich hatten wir in unserem eigenen Rechenzentrum 550. In den Tagen zwischen den Jahren haben wir unsere Netzinfrastruktur gemeinsam mit dem ITDZ völlig umgebaut. Wir haben jetzt nicht nur keine eigenen Server mehr, sondern wir haben auch die Netzverbindung zwischen Kammergericht und ITDZ, die bis dato von uns gemanagt wurde,

aufgegeben und diesen Netzbetrieb nach den Vorgaben des ITDZ, das auch eine etwas andere Technik hat, aufgebaut.

Wir sind jetzt in einer Testphase. Also es ist jetzt so: Wir arbeiten an diesem Netz nur mit neuen Rechnern, die vom ITDZ gemanagt sind, und auch mit Netzverbindungen, die von dort kommen. Wir haben eine Größenordnung von etwa 80 zusätzlichen Rechnern per Stand heute – ich hoffe, das ist die exakte Zahl. Um diesen Test zu machen und um auch zu gucken, wie das unter Last läuft, arbeiten wir mit einer Netzverbindung im SBC-Bereich, sodass sich gegenüber der früheren Situation die Zahl der Nutzer, die einen eigenen PC-Arbeitsplatz haben, entsprechend verändert hat. Praktisch alle Mitarbeitenden haben mittlerweile auch Kennungen vom ITDZ. Meine Mitarbeiter haben gerade heute – ich hatte, bevor ich losgefahren bin, eine E-Mail bekommen – noch letzte benötigte Dokumente an das ITDZ oder genauer gesagt: an das Berlin CERT geschickt, sodass wir hoffen, dass die Freigabe kurzfristig erreicht wird.

Wir hoffen, dass wir im Februar zu einem Betrieb kommen, der dazu führt, dass mehr oder weniger jeder – wir streben aus technischen Gründen so 80, 90 Prozent an, weil es noch ein paar Schwierigkeiten gibt, den einen oder anderen Bereich zu erreichen – wieder seinen eigenen Arbeitsplatz hat. 80, 90 Prozent wäre nach meiner Einschätzung auch etwa das Level an Arbeitsfähigkeit, das wir dann im Verhältnis zum alten Stand erreicht hätten. Also es ist noch im Fluss, aber es ist mehr getan, als man jetzt vielleicht von außen sieht.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Dr. Pickel! Vielen Dank, Herr Senator!

Weitere Fragen und Antworten – siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Holger Krestel: Wir kommen zu

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 18/2329
Recht
auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur
Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und der
Verantwortung für Fehlentwicklungen an der
"Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen" in der 17.
und 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von
Berlin

Dazu gibt es folgende Hinweise: Der Hauptausschuss hat zu diesem Antrag bereits eine dringliche Beschlussempfehlung mit Datum vom 22. Januar 2020 an das Plenum abgegeben. Darin empfiehlt dieser einstimmig mit den Stimmen sämtlicher Fraktionen:

1. Der Antrag mit der oben genannten Drucksachennummer wird betreffend Ziffer III Sätze 1 bis 3 mit folgender Änderung angenommen: In Satz 2 werden die Wörter "bis zu 5 000 Euro monatlich (Arbeitgeberbrutto)" durch die Wörter "4 560,37 Euro zuzüglich Arbeitgeberanteil monatlich" ersetzt.

2. Der Hauptausschuss sieht im Übrigen von einer Beschlussempfehlung im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Beratungen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ab.

Weiterhin ist Folgendes festzuhalten: Dieser Antrag stand hier bereits auf den Tagesordnungen der letzten beiden Sitzungen, jener am 15. Januar 2020 und jener am 11. Dezember 2019, und wurde jeweils auf Wunsch der Koalitionsfraktionen vertagt. Das beantragte Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes liegt vor und wurde zum 13. Januar 2020 per Mail an die Ausschussmitglieder versandt. Es kam zu dem Ergebnis, dass keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Zu dem Antrag liegt ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes vor. Dieser Änderungsantrag wurde bereits in der 50. Sitzung – jener am 11. Dezember 2019 – eingebracht und nochmals an den Ausschuss gemailt.

Heute um 11:41 Uhr wurde ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingebracht, der sofort an den Ausschuss weitergeleitet wurde. Dieser enthält Erweiterungen zum Untersuchungsgegenstand. – Hierzu möchte ich bemerken: Es ist zunächst sehr problematisch, dass ein solche Antrag so kurzfristig eingebracht wird. Zwei Stunden vor der Sitzung wären bereits unter normalen Umständen nicht hinreichend – [Sven Kohlmeier (SPD): Wir können gerne vertagen!] –, um sich vorzubereiten und den Antrag auszuwerten. Ich hätte hierzu noch weitere Anmerkungen, gebe jetzt aber erst einmal an Herrn Evers ab. – Bitte!

Stefan Evers (CDU): Vielen herzlichen Dank! – Herr Kohlmeier hat sich in der letzten Sitzung ja ausdrücklich gewünscht, dass ich den Ausschuss häufiger beehre. Unerfreulicherweise ist die Notwendigkeit erneut gegeben – unerfreulicherweise deswegen, weil der Gegenstand, den Sie, Herr Ausschussvorsitzender, gerade angedeutet haben, zum Zeitpunkt der gestrigen Geschäftsführerbefassung in keiner Weise erkennbar war. Wir hatten uns mit dem Einsetzungszeitraum beschäftigt, nicht aber mit der Frage inhaltlicher Ergänzungen zum Untersuchungsgegenstand.

Kurz zum Vorlauf: Wir hatten in der vergangenen Sitzung des Rechtsausschusses bereits die Frage zu klären, ob es zulässig ist, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Vertagung zu verzögern. Allein durch das Entgegenkommen der antragstellenden Fraktionen – mit Blick darauf, dass die Koalitionsfraktionen noch eine Chance brauchten, sich zu besinnen und den Mietendeckel abzublasen – haben wir davon abgesehen. Ich stelle – erstens – fest: Die Besinnung ist nicht eingetreten. – Zweitens: Dieses Entgegenkommen wird nicht nur in keiner Weise gewürdigt durch die Respektlosigkeit des vorliegenden Antrages, vielmehr wird hier in jeder denkbaren Hinsicht den Maßstäben des parlamentarischen Umgangs miteinander und, wie ich finde, auch eines angemessenen demokratischen Selbstverständnisses Hohn gesprochen.

Zunächst – die Kurzfristigkeit der Vorlage: Zwei Stunden vor der Sitzung sind eine Unverschämtheit in egal welchem Zusammenhang, erst recht aber, wenn man es hier mit einer Erweiterung des Untersuchungsauftrags zu tun hat, die, wie ich später erläutern werde, in der Sache unzulässig ist, aber im Übrigen ja auch in keiner Weise durch die vorher behandelten Fragestellungen beleuchtet wurde, die an den Wissenschaftlichen Dienst gerichtet waren. Wenn die Koalitionsfraktionen vorhatten, eine Erweiterung dieser Art vorzunehmen, dann

hätte es der Anstand und – noch einmal – auch das demokratische und parlamentarische Selbstverständnis geboten, dass diese Frage vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst bereits vorab mitgeprüft wird, anstatt uns jetzt mit den daraus abgeleiteten rechtlichen Problemen zu befassen.

Dass das ein klarer Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot ist, die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen betreffend, liegt auf der Hand. Ich bin auch sehr zuversichtlich, dass, wenn wir heute im Wege des Minderheitenrechts vor Gericht ziehen wollten, um darauf hinzuwirken, dass ein Untersuchungsausschuss in rechtlich zulässiger Art und Weise eingesetzt und nicht angreifbar gemacht wird durch eine verzerrte Mehrheitsentscheidung dieses Ausschusses oder des Parlaments – die Frage allein stellt sich, ob wir das im Ergebnis auch beschreiten wollen; das wird auch davon abhängen, wie die Koalitionsfraktionen auf die vorgetragenen rechtlichen Bedenken reagieren –, wir damit Erfolg haben werden.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit es zulässig ist, eine Einrichtung des Landes Berlin, die die Stiftung Hohenschönhausen ist, zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses zu machen, obwohl ein vom Bund entsandter Vertreter als persönliches Mitglied des Stiftungsrates an der Gremienstruktur der Stiftung beteiligt. Ergebnis des Gutachtens ist – und da hatten wir auch keinerlei Zweifel –, dass das sehr wohl zulässig ist, da es sich eben um eine Einrichtung des Landes Berlin handelt und hier selbstverständlich das Untersuchungsrecht des Parlaments gegeben ist, unabhängig davon, dass hier jemand, der vom Bund entsandt ist, an der Gremienarbeit mitwirkt. Dass hier kein Widerspruch zum Grundsatz der Bundestreue gegeben ist und selbstverständlich das persönliche Zeugnis des besagten Stiftungsratsmitgliedes und vielleicht auch Weiterer, die damit in der Sache befasst waren, gegeben sein mag, das ist dahingestellt.

Gleichzeitig ist der Grundsatz der Bundestreue in diesem Zusammenhang ansatzweise vom Wissenschaftlichen Dienst dahingehend ausgeleuchtet worden, dass es selbstverständlich unzulässig ist, das Handeln einer Behörde des Bundes zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landes zu machen. – Um hier einen Vergleich zu ziehen: Es käme wohl niemand auf den Einfall, den Amri-Untersuchungsausschuss oder BER-Untersuchungsausschuss auf den Zuständigkeitsbereich von Behörden des Landes Brandenburg oder des Bundes auszudehnen.

Insofern verwundert mich sehr – erstens – die schlampige Art und Weise, in der dieser Änderungsantrag zusammenkopiert ist. Mein Eindruck ist, hier wurde offensichtlich unter dem gleichen Zeitdruck, mit dem sich jetzt auch der Ausschuss damit befassen soll, kurzerhand überall "Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien" einkopiert. Das passiert sogar dort, wo Termine im Untersuchungsauftrag genannt sind – um ein Beispiel unter Nr. 17 zu nennen: "Welchen Inhalt und Verlauf hatte das Gespräch zwischen dem Kultursenator Dr. Klaus Lederer, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem damaligen Vorstand der Stiftung am 6. August 2018 …?" – Mit Verlaub, ein solches Gespräch hat es nie gegeben. Es ist also schon der Sache nach sehr unsinnig, wie hier vorgegangen wird. Dem Grunde und dem Gesamtumfang nach ist aber das, was hier stattfindet – dass die Bundesbehörde, die ein Mitglied des Stiftungsrates entsendet, vollumfänglich Gegenstand der Untersuchung des Ausschusses werden soll –, ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Bundestreue und auch nicht vom Geltungsbereich des Berliner Untersuchungsrechts erfasst.

Wenn es das Ansinnen der Koalitionsparteien sein sollte, die internen Erwägungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu beleuchten, dann wäre das eine Aufgabe des Deutschen Bundestages und eines dort anzusiedelnden Untersuchungsausschusses. Das steht jedem Kollegen dort frei, nicht aber uns als Parlament von Berlin.

Da der Änderungsantrag in solcher Offenkundigkeit rechtswidrig ist und damit den gesamten Untersuchungsausschuss angreifbar macht, muss ich mich fragen, ob das ein durchsichtiger Versuch ist, eine weitere Verzögerung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu erwirken, weil jedem klar sein muss, dass die gerichtlichen Verfahren, die auf einen solchen Versuch folgen müssen, natürlich weitere Zeit in Anspruch nehmen, bis die Arbeitsaufnahme eines solchen Untersuchungsausschusses möglich ist. Ich habe gehört, dass die Linksfraktion noch gar nicht weiß, wen sie eigentlich insgesamt in den Ausschuss entsenden will. Vielleicht ist das der ausschlaggebende Punkt. – [Zuruf von Dr. Michael Efler (LINKE)] – Bei mir kam gerade das Signal an, dass die Rechtsfrage von uns gebeten wird zu prüfen, dass, obwohl die stellvertretenden Mitglieder noch nicht benennungsfähig sind, morgen gewählt werden soll. – Daran habe ich auch meine Zweifel. Unter dem Strich ist es aber ein inakzeptabler Verzögerungsversuch, dem gesamten Verfahren nach unzumutbar, sowohl für die Opposition wie für den Ausschuss insgesamt und das Parlament als Ganzes.

Insofern rate ich dringend dazu, dass die Koalitionsfraktionen ihr Ansinnen zurückstellt. Wenn sie vorhat, den Untersuchungsauftrag in zulässiger Art und Weise zu erweitern, schlage ich vor, dass wir den Untersuchungsausschuss in der von den Fraktionen der FDP und CDU beantragten Form einsetzen und anschließend die Zulässigkeit eines Erweiterungsauftrags vom Wissenschaftlichen Dienst bewerten lassen, um dann relativ zügig einen Erweiterungsauftrag zu beschließen oder eben nicht – ich will mich ja gar nicht dem Ansinnen verwehren, sollte es zulässig sein; ich glaube es nur nicht –, dann sind nämlich alle Zweifel ausgeräumt, und wir kommen auch zu keiner weiteren Verzögerung.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Evers! – Als Nächster ist Herr Schlüsselburg auf meiner Rednerliste. – Bitte!

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Evers! Zu unserem Änderungsantrag möchte ich gerne etwas sagen. Wir haben auf Grundlage des Gutachtens beim Wissenschaftlichen Parlamentsdienst rechtlich ein paar Fragen klären lassen und haben dann in der letzten Sitzung vor dem Hintergrund der kurzfristigen Übersendung – was jetzt kein Vorwurf ist, vielmehr es lag auch in der Natur der Parlamentsferien – darum gebeten, noch einmal eine Auswertung vorzunehmen. Nach meinem Kenntnisstand haben relativ umfangreiche Gespräche auf der Ebene der Parlamentarischen Geschäftsführer stattgefunden, und zwar auch mit den antragstellenden Fraktionen. Ich habe an den Gesprächen selbst nicht teilgenommen, aber mir ist zugetragen worden, dass Sie Kenntnis hatten von den von der Koalition beabsichtigten Ergänzungen zu dem vorliegenden Einsetzungsantrag.

Im Wesentlichen geht es – vom Regelungsgehalt her – um zwei Punkte, die die Koalitionsfraktionen, wenn Sie so wollen, sprachlich klarstellen oder modifizieren wollen. Ich lasse jetzt mal den Bereich des Hauptausschusses aus, weil ich gelesen habe, dass das einvernehmlich geregelt wurde und hier, glaube ich, nicht streitgegenständlich ist. Zum einen geht es bei einer Reihe von Fragen um die Ergänzung der Befragungsmöglichkeit der Beauftragten der Bun-

desregierung für Kultur und Medien. So, wie ich das Gutachten gelesen habe, insbesondere die Seiten 19 und 20, ist das möglich. Das erwächst insbesondere daraus, dass es sich bei der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelt, die sozusagen unmittelbar dem Landeskreis zuzuordnen ist. Ich zitiere aus dem vierten Absatz auf Seite 20 des Gutachtens:

Im Übrigen können als Zeugen in einem vom Abgeordnetenhaus eingesetzten Untersuchungsausschuss auch Mitglieder der Bundesregierung und Beamte des Bundes vernommen werden, soweit dies im Rahmen des Untersuchungsauftrags zur Aufklärung von Missständen und Rechtsverstößen im Bereich des Landes Berlin erforderlich oder zumindest sachdienlich ist.

Dazu kommen die entsprechend genannten Fundstellen in der Fußnote. – Insofern ist der Regelungsgehalt, den wir vorschlagen, gerade Ausfluss dessen, was uns der WPD mitgeteilt hat und nichts Neues an der Stelle.

Das Zweite ist der Regelungsgehalt, den wir in Nr. 6 des Teils A vorschlagen. Da geht es darum, dass wir nicht nur bei der Frage von strafbaren Handlungen eine Untersuchung, Aufklärung oder Erörterung haben wollen, sondern auch auf der Schwelle – wenn Sie so wollen – unterhalb von sexuellen Belästigungen oder übergriffigem Verhalten. Das wiederum erklärt sich, glaube ich, ohne weitere Worte schon alleine aus der Genese des Vorgangs, die umfänglich Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gewesen ist, und wo es dann, nach der Einsetzung des Ausschusses, glaube ich, im Prozess der Ausschussarbeit noch einmal darum gehen wird – und dazu ist ja auch in dem Gutachten bei der Frage des Unterausschusses einiges ausgeführt worden –, wie man damit an der Stelle, wo es notwendig ist, sensibel und mit entsprechenden Vertraulichkeitseinstufungen oder Ähnlichem umgeht, wenn und soweit entsprechende Zeugen vorgeladen werden sollen. Das ist aber ein Punkt, den wir der Arbeit des Ausschusses anheimstellen müssen; nach meinem Kenntnisstand sollte diese Frage geklärt werden, wenn der Ausschuss eingesetzt ist.

Insofern bleibt es seitens der Koalitionsfraktionen bei der Zusage, die wir Ihnen vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots in der letzten Sitzung gegeben haben – dass wir heute sehr gerne hier im Ausschuss die Voraussetzung für die Einsetzung des Ausschusses herstellen wollen. Das bedeutet konkret, dass wir als Koalitionsfraktionen unseren Änderungsantrag entsprechend beschließen möchten und der Auffassung sind, dass er vollumfänglich rechtssicher ist. Im Übrigen werden wir uns bei der Abstimmung enthalten, weil wir dem Minderheitsrecht, dass Sie verfassungsrechtlich haben, selbstverständlich nicht im Wege stehen wollen, gleichwohl aber politisch zum Ausdruck bringen wollen, dass wir bei der Frage des Instruments, das Sie wählen, im Verhältnis zu dem Vorgang, den Sie aufklären möchten, denken, dass es dieses konkreten Instrumentes in der politischen Abwägung unsererseits nicht wirklich bedarf. Ich hatte eingangs gesagt, dass wir trotz einer anderen politischen Bewertung selbstverständlich nicht einmal ansatzweise versuchen werden, Ihnen Ihre Minderheitsrechte streitig zu machen. – So viel zum Abstimmungsverhalten unsererseits.

Ich stelle anheim: Wenn Sie jetzt noch einmal Beratungs- und Klärungsbedarf haben, dann können wir das auch noch einmal vertagen – das wäre ja offenbar der Wunsch der antragstellenden Fraktionen; da habe ich Sie jetzt noch nicht ganz verstanden, Herr Evers. Ich bleibe bei dem, was ich eben gesagt habe: Wir sind davon ausgegangen, auch nach der Unterrichtung

durch unsere PGFs, dass wir hier heute, so wie zugesagt, den Weg für das Plenum freimachen, das morgen stattfindet.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Bevor ich gleich Herrn Fresdorf das Wort erteile, möchte ich für die weitere Besprechung in meiner Eigenschaft als Sprecher der FDP-Fraktion § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes zitieren:

Der in dem Einsetzungsantrag benannte Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragsteller nur geändert werden, sofern dies notwendig ist, um ein umfassenderes und wirklichkeitstreueres Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln und sofern dies denselben Untersuchungsgegenstand betrifft und diesen im Kern unverändert lässt.

Herr Fresdorf – bitte!

Paul Fresdorf (FDP): Vielen Dank, Herr rechtspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion und Herr Vorsitzender, für die Worterteilung! – Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Schlüsselburg! Ich glaube, Sie sind zwei Irrtümern aufgesessen. Der erste Irrtum ist der, dass Sie davon ausgehen, dass die Parlamentarischen Geschäftsführer sich bereits über inhaltliche Veränderungen – außer die, die in Punkt 1 zusammengefasst sind – unterhalten hätten. Dem ist nicht so. Wir haben über keine Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes gesprochen. Auch das Thema der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist vorher nie in dieser Runde behandelt worden. Somit war es für uns tatsächlich heute neu.

Der zweite Irrtum, dem Sie, glaube ich, aufsitzen, ist der, dass es einen Unterschied gibt, ob die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien Gegenstand des Untersuchungsauftrags ist oder ob sie als Zeugin vernommen werden kann, denn das ist das Wesentliche. Ich bin, glaube ich, na ja, vielleicht nicht der Letzte, aber einer, der sich hinten anstellen würde, wenn es darum geht, Monika Grütters zu verteidigen. Und glauben Sie mir: Da ist eine Frage, die auch uns als FDP-Fraktion umgetrieben hat. Wir haben dieses Thema schon im Vorfeld, bevor wir diesen Untersuchungsauftrag reingegeben haben, rechtlich, gutachterlich klären lassen – ob es überhaupt möglich wäre, den Antrag so zu formulieren. Die gutachterliche Prüfung ergab, dass es nicht möglich ist, weshalb wir darauf dann auch verzichtet haben, wobei wir nicht darauf verzichten werden, und das kann ich Ihnen in die Hand versprechen, Monika Grütters als Zeugin einzuladen und entsprechend zu befragen. Das ist, glaube ich, essentiell für das Ergebnis dieses Untersuchungsausschusses. Es kann aber aus rechtlichen Gründen einfach nicht der Gegenstand dieses Antrages sein. Es ist ein Fehler, den Sie heute begehen, wenn Sie das unbedingt durchdrücken wollen. Sie würden einen Untersuchungsgegenstand beantragen, der gegen rechtliche Regelungen verstößt. Damit hätten wir einen sehr unsicheren Untersuchungsausschuss eingesetzt, der vor Klagen nicht gefeit wäre.

Darum fand ich den Vorschlag des Kollegen Evers in seiner doch sehr eloquenten Ausführung, die er eben gemacht hat, sehr gut, dass wir das erst einmal so machen, wie CDU und FDP das vorgeschlagen haben. Wir würden Punkt 1 sicherlich übernehmen. Herr Kollege Evers! Ich denke, da gibt es einen Konsens. Sodann könnte man, wenn es Ihnen wichtig ist, gutachterlich über den WPD klären lassen, ob diese Ergänzung möglich ist, und dann könnten wir, wenn es möglich wäre, noch einen Ergänzungsbeschluss fassen. Nach all dem, was wir haben prüfen lassen, und nach den Ergebnissen, die mir vorliegen, gehe ich davon aus, dass es

rechtlich nicht möglich ist, es so zu formulieren und aufzunehmen. Wir würden damit einen Untersuchungsausschuss mit Rechtsmängeln einsetzen, und ich glaube, das ist weder in Ihrem noch in unserem Interesse. Das sollten wir nicht machen.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Fresdorf! – Als Nächster hat Herr Evers das Wort – bitte!

Stefan Evers (CDU): Vielen Dank, auch an Herrn Schlüsselburg für seine Einlassung, die in der Tat das Verständnis insofern vielleicht erleichtert, als bei mir, ähnlich wie bei dem Kollegen Fresdorf, angekommen ist, dass es Ihnen um die Möglichkeit der Befragung der Kulturstaatsministerin geht, die ja mit dem Kultursenator durchaus Gespräche in der Angelegenheit geführt hat, die sicherlich auch Gespräche mit Maria Bering als Stiftungsratsmitglied in der Angelegenheit geführt hat. Und wie der Wissenschaftliche Dienst bereits attestiert hat, ist die Ladung als Zeugin jederzeit zulässig, weil vom Untersuchungsgegenstand auch zulässig erfasst.

Was Sie hier tun, ist eine Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes auf den Zuständigkeitsbereich einer Bundesbehörde, und das überschreitet die Grenzen der Bundestreue ganz eindeutig. Dass das zunächst einmal rechtswidrig ist, sollte sich von selbst verstehen. Ich will Ihnen jetzt einmal – und die Zeit müssen Sie sich nehmen, wenn Sie sich so gerne in diesem Ausschuss damit beschäftigen wollen – aufzeigen, dass sie auch sachwidrig ist. Ich fange mit der ersten Frage an: "Wir wurden Stiftungsrat und Stiftungsbeirat der Stiftung "Gedenkstätte Berlin- Hohenschönhausen" durch die beim Berliner Senat für Kultur zuständige Senatsverwaltung – und jetzt wollen Sie einfügen: durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - ... in die Entscheidungsfindung und Entscheidungen zur Arbeit und Weiterentwicklung der "Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen" einbezogen?" – Dazu ist zu sagen: Es ist gar nicht die Zuständigkeit der Bundesbeauftragten als Behörde, sich um die inhaltliche Arbeit und Weiterentwicklung der Gedenkstätte zu kümmern. Selbstverständlich tut das Frau Maria Bering als Mitglied des Stiftungsrates, die Behörde als solche hat sich hingegen einzig und allein darum zu kümmern, dass die Grundlagen für die vom Bund gewährte Finanzierung der Einrichtung gegeben sind oder nicht. Das wiederum zu überprüfen ist nicht unsere Aufgabe, das wäre vielmehr Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers auf Bundesebene mit seinem Untersuchungsrecht.

Dann folgt die Frage: "Welche Überlegungen zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte wurden durch die Senatsverwaltung – und hier folgt ebenso die Einfügung: durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien – … angestellt?" – Auch hier gilt: Da die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gar nicht zuständig ist für die Einrichtung – sie ist nicht Trägerin, nicht mal anteilig Trägerin der Einrichtung –, entzieht sich auch das unserer Untersuchungskompetenz.

Ich will Ihnen nur mal ein Beispiel nennen, an dem wir das in verschiedenen Untersuchungsausschüssen auch durchexerziert haben: Das ist ungefähr vergleichbar mit der Rolle, in der die Mitglieder der Bundesregierung und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft sind – im Hinblick auf die beiden BER-Untersuchungsausschüsse. Selbstverständlich haben wir Mitglieder der Bundesregierung geladen, und sie sind auch erschienen, soweit sie persönlich Mitglieder des Aufsichtsrates oder ansonsten persönlich an Angelegenheiten beteiligt waren, die die Flughafengesellschaft betrafen. Aber zu keinem Zeitpunkt haben wir das Handeln der Bundesbehörden oder der Bundesministerien und deren Entscheidungsfindung zum Gegenstand unserer Untersuchungen gemacht oder auch nur machen können. Wir hätten das nicht machen dürfen. Es entzieht sich unserer Befugnis.

Ich gehe weiter zu Frage 1 in Teil B: "Wann, durch wen, in welcher Form und mit welchem Inhalt wurden erstmals Beschwerden … an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien herangetragen …?" – Auch hier gilt: Soweit sie an die Behörde herangetragen wurden, wurden sie zunächst einmal in unzuständiger Weise an die Behörde herangetragen. Sie ist nämlich nicht zuständig. Sie hat keine Personalverantwortung, sie ist nicht Trägerin der Einrichtung. Das unterscheidet sie von der Senatsverwaltung für Kultur.

Ganz besonders wunderbar wird es, wenn Sie die Frage stellen, ob in dem Zusammenhang mit Beschwerden Strafverfahren durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien eingeleitet wurden. Das ist nun zuallerletzt die Zuständigkeit dieser Behörde. Hier ist der Träger der Einrichtung gefragt, und das ist das Land Berlin.

So könnten wir die Fragen weiter durchgehen – bis hin zu der absurdesten Frage 17, welchen Inhalt das Gespräch hatte, an dem niemand, der auch nur einen Bezug zur Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hätte, teilgenommen hat. – Das entspricht der konkreten und vorhandenen Erkenntnislage: Wir fragen nach einem Gespräch am 6. August 2018, dessen Teilnehmerkreis bestimmbar ist, und deswegen haben wir ihn im Untersuchungsauftrag auch so bezeichnet – und Sie kopieren jetzt einfach mal "die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien" hinein, einfach deshalb, weil sie sonst auch überall zu stehen hat, wo vorher Klaus Lederer sich hinter der Senatsverwaltung verbirgt. Das geht so nicht. Das ist in grober Weise rechtswidrig, und warum es sachwidrig ist – weil die Behörde überhaupt keine Zuständigkeit hat –, habe ich, glaube ich, ausreichend dargestellt.

Herr Fresdorf hat darauf hingewiesen, dass wir nicht zustimmen werden, dass wir einen rechtswidrigen Untersuchungsausschuss nicht einsetzen werden. Wenn Sie jetzt versuchen, mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit eine unzulässige Erweiterung – und der Ausschussvorsitzende hat die Rechtsgrundlage zutreffend verlesen - herbeizuführen, dann landen wir vor Gericht, und Sie werden dort verlieren. Ich unterstelle Ihnen, dass Ihnen das scheißegal ist und Sie am Ende des Tages allein verzögern wollen. Das ist das einzige Interesse, das ich erkennen kann. Dafür kam das Angebot der Vertagung ja auch sehr schnell. Bevor wir überhaupt den Mund aufgemacht haben, hat Herr Kohlmeier mit einem fröhlichen Lächeln auf den Lippen schon die Vertagung des Antrags angeboten. Darum geht es doch am Ende: Sie wollen den Ausschuss auf den Sankt-Nimmerleins-Tag vertagen. Wir haben dieses Interesse nicht, und insofern kann ich Sie nur noch einmal dringlich aufrufen: Folgen Sie an dieser Stelle den Grenzen des Untersuchungsausschussrechts! Nehmen Sie das Angebot an, dass wir eine mögliche Erweiterung in der von Ihnen angestrebten Art zu einem späteren Zeitpunkt nach Prüfung der Rechtslage gerne annehmen, aber verzögern Sie in keiner Weise die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses! Er ist jetzt schon einmal dadurch verzögert worden, dass Sie sich nicht in der Lage sahen, ein Rechtsgutachten innerhalb von 24 Stunden zu lesen. Wir aber sollen in zwei Stunden die komplexen Rechtsfragen beantworten, die sich hieraus ergeben. Das geht nicht! Insofern: Lassen Sie davon ab, gehen Sie den aufgezeigten klaren und rechtskonformen Weg, und nehmen Sie das freundschaftliche Angebot an, den Wissenschaftlichen Dienst mit einem möglichen Erweiterungsauftrag noch einmal zu befassen!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Die Nächste auf der Liste ist Frau Dr. Vandrey – bitte!

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE): Erst einmal bedanken wir uns dafür, dass wir das Thema auf heute vertagen konnten. Darum hatten wir letztes Mal ja gebeten. Das wissen wir auch zu schätzen. Wir haben inzwischen das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes gelesen und daraus unsere Schlussfolgerung gezogen. – [Unruhe] –

Vorsitzender Holger Krestel: Das Wort hat Frau Dr. Vandrey!

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE): Es wäre schön, wenn Sie zuhören würden. Danke sehr! – Uns ist als Grünenfraktion besonders die Änderung des Punktes 6 wichtig. Uns ist daran der Schutz der Frauenrechte wichtig, denn bisher hatten wir nur drin, zu untersuchen, inwieweit über der Grenze der Strafbarkeit sexuelle Übergriffe untersucht werden können. Wir möchten das darauf erweitert haben, dass auch unter der Grenze der Strafbarkeit sexualisierte Übergriffe untersucht werden. Damit hat hier, glaube ich, auch keiner ein Problem. Das ist aus unserer grünen Sicht ein wichtiger Punkt, um die Rechte der betroffenen Frauen besser zu schützen.

Im Übrigen ist uns § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Untersuchungsausschuss auch bekannt, den Herr Krestel zitiert hat. Da steht, wie er richtig gesagt hat, drin, dass der Untersuchungsgegenstand nicht verändert werden darf, und zwar im Kern nicht verändert werden darf. Nach meinem Rechtsverständnis wurde durch die Erweiterungen unseres Änderungsantrages der Untersuchungsgegenstand im Kern nicht geändert, sodass ich weiterhin, so wie mein Kollege Herr Schlüsselburg, der Auffassung bin, dass wir heute gerne in dieser Form einen Beschluss fassen können. Wir würden daran festhalten, unseren Erweiterungsantrag hier einzubringen und haben kein Interesse daran, den Untersuchungsausschuss zu verzögern. Wir sind gerne bereit, daran mitzuwirken, dass heute im Ausschuss eine Beschlussfassung erfolgen kann.

Vorsitzender Holger Krestel: Nun hat Herr Trefzer das Wort – bitte!

Martin Trefzer (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie mir das Wort erteilen! Ich will noch einmal an die Genese dieses Untersuchungsausschussantrags erinnern. Es war meine Fraktion, die im Dezember 2018 in der Aktuellen Stunde die Untersuchung gefordert hat, und es war die FDP-Fraktion, die im Januar den ersten Antrag für die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses eingebracht hat. Ich erinnere daran, Herr Fresdorf, dass Ihre Fraktion durchaus die Absicht hatte, die Rolle der Staatsministerin Grütters näher ins Auge zu fassen. Genau darauf zielen auch unsere Änderungsanträge ab. Die Fraktionen von CDU und FDP haben ein halbes Jahr gebraucht, um diese paar Punkte rauszuverhandeln, in denen es um Frau Grütters geht. Wir haben mit unseren beiden Änderungsanträgen genau diese Punkte wieder aufgegriffen.

Ich erinnere noch mal daran, was die FDP ursprünglich in ihrem Antrag gefordert hat. Da hat sie genau das beleuchtet – seit wann die Kulturstaatsministerin von den Ereignissen informiert war, inwieweit sie involviert war, sie mit den betroffenen Frauen gesprochen hat und inwieweit sie in die weiteren Maßnahmen zur Aufklärung eingebunden war. – Das muss natürlich in diesen Untersuchungsauftrag rein! Ich freue mich, liebe Kollegen von der Koalition, dass Sie jetzt an der Stelle angekommen sind. Da müssten Sie aber dem Antrag der AfD-Fraktion zustimmen. Dieser Antrag liegt schon lange vor, und das stand ursprünglich in dem Antrag

der FDP-Fraktion drin. Jetzt machen Sie eine riesige Verrenkung mit juristischen Komplikationen, die Herr Evers Ihnen gerade erläutert hat, um das noch reinzubringen. Wenn Sie den politischen Willen haben, und das ist vollkommen richtig, über die Rolle von Frau Grütters zu reden an der Stelle, weil sie eben auch mit dazugehört im Stiftungsbeirat, dann stimmen Sie bitte dem Antrag der AfD zu und machen Sie nicht diese merkwürdigen Verrenkungen in Ihrem Antrag.

Ich finde auch richtig, was Sie gesagt haben, Frau Dr. Vandrey, dass auch das Thema der sexuellen Belästigung und des übergriffigen Verhaltens thematisiert werden soll im Ausschuss. Deswegen unterstütze ich beide Anliegen der Koalition; ich finde sie richtig an der Stelle. Sie müssen nur einen Weg finden, um das auch sachlich und juristisch richtig umzusetzen.

Unsere beiden Änderungsanträge genügen ganz klar dem § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes, weil der Untersuchungsauftrag dadurch umfassender und wirklichkeitsgetreuer abgebildet werden würde. Es sind, wie gesagt, genau die gleichen Formulierungen, die die FDP in ihrem Antrag hat. Deswegen habe ich mich jetzt ein bisschen darüber gewundert, Herr Fresdorf, dass Sie das so rundweg abgewiesen haben, dass über die Rolle von Frau Grütters geredet wird. Ich denke, wir müssen auch über die Rolle der Bundesbeauftragten in dem Untersuchungsausschuss reden, und ich denke, der vorgeschlagene Weg könnte in der Tat jetzt der sein, dass man den Untersuchungsauftrag, so wie CDU und FDP ihn eingebracht haben, erst einmal verabschiedet und dann diese Frage klärt, während der Untersuchungsausschuss läuft, ob die Erweiterung im Sinne der Koalition möglich ist oder nicht. Die Änderungsanträge der AfD-Fraktion sind unseres Erachtens jedenfalls sofort möglich. – Vielen Dank!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Als Nächster hat das Wort Herr Schlüsselburg.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Herr Evers! Wenn Ihre Ausführungen zuträfen, dann wären drei Viertel des Einsetzungsantrags des Amri-Untersuchungsausschusses nach Ihrer Diktion sachlich unzutreffend und rechtswidrig. Wenn Sie sich den genau angeguckt haben und auch die Praxis der Untersuchungsausschussarbeit angucken, dann haben Sie da nicht nur auf der Ebene des Rechts der Zeugenvorladungen, sondern materiell an vielen Stellen bei der Formulierung des Untersuchungsauftrags verschiedenste Bundesbehörden mit dabei, und zwar auch dann, wenn es sich um Kenntnisse handelt, die den Bereich betreffen – und das auch, obwohl es sich bei dem Hauptverfahren des Amri um 173 Js-Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft handelt. Insofern bitte ich Sie, da noch mal in sich zugehen und zu überlegen, ob Sie hier nicht tatsächlich versuchen, so ein bisschen auf Ihr intendiertes Ergebnis hin Rechtsexegese zu betreiben.

Ich weise ferner darauf hin, dass der Amri-Untersuchungsausschuss einen viel beachteten Rechtsstreit vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Bundesinnenministerium auf Zulieferung von Aktenbeständen des BMI, des Generalbundesanwaltes und anderer Bundeseinrichtungen gewonnen hat. Insofern ist es selbstverständlich möglich, in einem Landesuntersuchungsausschuss in der Art und Weise, wie wir es hier modifizierend vorschlagen, ohne den Einsetzungsbeschluss im Kern zu ändern, sondern ihn dahingehend zu modifizieren, dass es gerade im Sinne des zitierten § 2 des Untersuchungsausschussgesetzes darum geht, tatsächlich dem Sachgegenstand dienlich Aufklärungsvoraussetzungen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund haben wir überhaupt keine rechtlichen Bedenken, diese Modifikation vorzunehmen.

Zu Punkt 6 hat die Kollegin Vandrey – und ich vorhin ebenfalls – schon ausgeführt. Das wird dann aber vor allen Dingen auch Gegenstand der Ausschussarbeit im Konkreten sein. Insofern werden wir so verfahren, wie wir Ihnen das dargestellt haben. Wir werden unseren Änderungsantrag, der eine Modifikation vornimmt, die auch durch die Ausführungen des Gutachtens gedeckt ist, beschließen, und im Übrigen werden wir uns dann enthalten. Sie sind diejenigen, die ein Interesse an der Einsetzung dieses Ausschusses haben. Deswegen haben Sie dieses Instrument ja auch gewählt. Sie haben uns dringend gebeten und der Kollegin Vandrey sogar für die Koalition das Versprechen – zu Recht – abgerungen, das kann man im letzten Protokoll auch nachlesen, dass wir dann in dieser Sitzung den Weg für die Einsetzung des Ausschusses im Plenum freimachen. Wir halten Wort und werden das tun.

Wenn Sie, ich kann das nur noch mal sagen, entgegen der Untersuchungsausschusspraxis und auch entgegen zum Beispiel der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der Auffassung sind, dass es hier tatsächlich vollständig unzulässig ist, eine Vertreterin des Bundes sprachlich zu ergänzen bei der Aufklärung von Beteiligungsfragen, dann verweise ich Sie auch auf § 5 des Stiftungsgesetzes für die Stiftungen. Da ist an Nummer 3 enumerativ eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde benannt. Also insofern haben wir auch an der Stelle schon die völlige Zulässigkeit, hier mit einer sprachlichen Präzisierung sowohl die Kenntnis als auch die Unkenntnis als auch sozusagen Tatbeiträge dieser Behörde in den Blick zu nehmen und das in der Art und Weise zu machen, wie wir das hier in der sprachlichen Modifikation vorgeschlagen haben.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Als Nächster hat das Wort Herr Evers – bitte!

Stefan Evers (CDU): Ich beschäftige mich höchst ungern mit der Vorbereitung von Prozessen. Das ist im Zusammenhang mit dem Mietendeckel schon anstrengend genug, insofern versuche ich, das nach Kräften zu vermeiden. Wenn Sie bei dieser Linie bleiben, wird es aber nach meiner Herleitung unvermeidbar sein, denn wir werden keinen unzulässigen Untersuchungsauftrag beschließen.

Ein letztes Angebot in Ihre Richtung – wobei: Zunächst möchte ich noch einmal die Hinterhältigkeit Ihres Vorgehens festhalten. Weder war es in der PGF-Runde inhaltlich ein Thema, noch hat der Wissenschaftliche Dienst in Ihrem Auftrag diese Frage beleuchtet, die nunmehr umfassend in Ihrem Änderungsantrag aufgeworfen wird. Das ist eine Unverschämtheit in jeder Hinsicht, erst recht, nachdem Sie in der letzten Sitzung das Entgegenkommen der Oppositionsfraktionen in Sachen Untersuchungsausschuss abgefragt und auch erhalten haben.

Trotzdem will ich Ihnen ein Angebot noch machen – dass wir das von mir vorgeschlagene Verfahren insofern variieren, dass wir den Wissenschaftlichen Dienst jetzt noch einmal im Wege des Ausschusses befassen. Die Fragen, die durch mich aufgeworfen wurden, lassen sich ja alle relativ zügig spezifizieren, sodass wir in der nächsten Sitzung dann eine umfassende Expertise hierzu haben. Das macht aber nur Sinn, wenn Sie dem Ergebnis dann auch folgen. Wenn Sie sagen: Mich interessiert das nicht, was der Wissenschaftliche Dienst dazu beurteilt –, dann können wir uns den ganzen Weg sparen, dann landen wir nur zwei Wochen später vor Gericht. Wenn Sie hier zu erkennen geben, dass Sie die Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes an der Stelle auch respektieren würden, dann würde ich vorschlagen – und das ist ein weiteres Entgegenkommen, das meines Erachtens nicht erforderlich und auch nicht geboten ist, weil das gesamte Prozedere hier schon wieder gegen das verfassungs-

rechtliche Beschleunigungsgebot verstößt –, dass wir das mit einer entsprechenden Auftragserteilung an den Wissenschaftlichen Dienst jetzt noch einmal zwei Wochen nach hinten schieben, das aber nun wirklich mit größten Bauchschmerzen und schweren Herzens und als weiteres Entgegenkommen in Ihre Richtung. Ansonsten marschieren wir vor Gericht, Sie kassieren eine Klatsche, und das ganze Thema wird weiter in den Dreck gezogen. Ich finde das einigermaßen unnötig.

Vorsitzender Holger Krestel: Das ist ja nun ein völlig neuer Gesichtspunkt. Wenn wir jetzt wirklich das nächste WPD-Gutachten in den Raum stellen, dann brauchen wir aber ein Wortprotokoll, damit der WPD das auch nachvollziehen kann. Besteht darüber unter den Ausschussmitgliedern Einvernehmen? – Okay, das Einvernehmen ist festgestellt.

Dann der nächste Punkt: Ich würde die Sitzung für fünf bis zehn Minuten unterbrechen wollen, da sich die Sache jetzt so entwickelt hat, dass sich mehrere Fraktionen eventuell mal untereinander absprechen müssen. Die Sitzung ist hiermit unterbrochen. – Danke!

[Unterbrechung der Sitzung von 15.44 Uhr bis 15.57 Uhr]

Ich setze die Sitzung hiermit fort. Ich hätte noch eine Rednerliste anzubieten, ansonsten: Gibt es irgendwelche Anträge? – Gut! Dann hat Herr Vallendar als Nächster das Wort – bitte!

Marc Vallendar (AfD): Ich wollte eigentlich nur ein Wortprotokoll beantragen, aber das wurde ja schon zuvor gemacht.

Vorsitzender Holger Krestel: Okay, vielen Dank! – Dann ist Herr Schlüsselburg der Nächste auf meiner Liste.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Wir haben uns in den Koalitionsfraktionen zu dem von Herrn Evers gestellten Vertagungsantrag verständigt. Dem werden wir uns nicht entgegenstellen. Das ist das Ergebnis unserer Beratung.

Vorsitzender Holger Krestel: Ich konnte hier keinen gestellten Vertagungsantrag der Oppositionsfraktionen erkennen. – Herr Evers, bitte!

Stefan Evers (CDU): Da können wir wieder von vorne anfangen! Ich habe festgestellt – erstens: Wir landen vor Gericht –, oder zweitens: Wir setzen in der beantragten Form ein, und Sie erwägen einen Erweiterungsauftrag und lassen den vorab juristisch durch den Wissenschaftlichen Dienst prüfen.

Einen dritten Weg gibt es, der lauten könnte, wir verständigen uns darauf, dass der Ausschussvorsitzende den Wissenschaftlichen Dienst auf Basis einer Vielzahl von Fragestellungen, die ich hier angerissen habe, mit einer schnellstmöglichen Klärung – der Präsident ist ja auch hier und hört aufmerksam zu – des Sachverhaltes bis zur nächsten Sitzung des Rechtsausschusses befasst, und dass auf dieser Grundlage mit Priorität und Dringlichkeit – ein weiteres Mal nach 14 Tagen Zeitverlust – die Einsetzung des Ausschusses auf den Weg gebracht wird.

Vorsitzender Holger Krestel: Gut, dann sehe ich also jetzt hier den Weg zur einvernehmlichen Verständigung, dass wir das noch mal vertagen und auf der nächsten Sitzung endgültig abschließen. Habe ich das so richtig verstanden? – Gut!

Mir wurde gerade nahegelegt: Wir müssen noch die Priorität des Wortprotokolls beschließen, am besten einvernehmlich, weil wir das in der nächsten Sitzung haben müssen, sonst macht das wenig Sinn. Besteht darüber Einvernehmen? – Gut, das ist der Fall, dann ist das so, und der Punkt ist vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 18/0605

Recht

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die

Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses
von Berlin

Hierzu:

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 18/0605-1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Holger Krestel: Ich rufe auf

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – <u>0182</u>
Drucksache 18/2229 Recht
Gesetz zur Einführung des Haupt
Tierschutzverbandsklagerechts

Hierzu: Anhörung

Zu dieser Anhörung begrüßen wir nochmals Herrn Dr. Christoph Maisack, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht. Vorhin schon begrüßt hatte ich Frau Prof. Dr. Monika Schäfer-Korting sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Schneider. Wir entschuldigen uns bei Ihnen für die zeitliche Verzögerung, aber hier gibt es im Ablauf leider manchmal Vorkommnisse, die aufgrund der eingetretenen Aktualität diese Verzögerungen notwendig machen. Ich heiße Sie herzlich willkommen! – Ich gehe davon aus, dass bei uns hier Einvernehmen darüber besteht, dass über diese Anhörung ein Wortprotokoll gefertigt werden soll. – Ich sehe nur Nicken, damit ist das Einvernehmen hergestellt.

Ich würde jetzt als ersten Anzuhörenden, wir haben hier immer so ein zeitliches Level von ca. fünf Minuten, Herrn Dr. Maisack bitten. – Bitte!

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung und dafür, als Sachverständiger zu dem Tierschutzverbandsklagegesetz etwas sagen zu dürfen.

Unsere Gesellschaft hat bereits am 30. November 2018 eine schriftliche Stellungnahme dazu abgegeben und zum Ausdruck gebracht, dass sie den Gesetzentwurf begrüßt, und zwar deswegen, weil im Tierschutzrecht seit jeher ein Ungleichgewicht herrscht. Jeder, der der Meinung ist, dass ihm vom Veterinäramt zu viel an Tierschutz abverlangt wird, kann unter Berufung auf seine Grundrechte – Wissenschaftsfreiheit, Forschungsfreiheit, Eigentum – dagegen klagen. Dagegen können Tierschutzorganisationen, die der Ansicht sind, dass auf einem Sachgebiet zu wenig an Tierschutz verwirklicht wird, bislang kein Gericht anrufen. Dieses Ungleichgewicht wird durch dieses Gesetz beseitigt, indem als sachkundig und vertrauenswürdig anerkannte Tierschutzorganisationen ein Mitwirkungs- und Verbandsklagerecht erhalten sollen.

Ich erinnere daran, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Zweiten Normenkontrollbeschluss zur Legehennenhaltung am 12. Oktober 2010 sinngemäß gesagt hat: Wenn Abwägungen zwischen Tierschutzinteressen einerseits und Nutzerinteressen andererseits getroffen werden müssen, dann ist es ganz entscheidend, dass die Abwägung aufgrund richtiger und vollständiger Fachkenntnisse, Erfahrungen und Informationen getroffen wird. Und es liege nach der Staatszielbestimmung Tierschutz nahe, dies durch Verfahrungsvorschriften sicherzustellen. Und genau solche Verfahrungsvorschriften enthält das TSVKG, indem es Mitwirkungsrechte von Tierschutzorganisationen an Verwaltungsverfahren vorsieht, die ja dazu da

sind, zu gewährleisten, dass alle tierschutzrelevanten Informationen vollständig vorgebracht und bei einer Abwägung berücksichtigt werden.

Ich würde gerne ganz kurz auf die Erfahrungen eingehen, die man in denjenigen acht Bundesländern gewonnen hat, in denen es die Tierschutzverbandsklage gibt beziehungsweise gab. Gegenwärtig gibt es sie in Bremen, Hamburg, im Saarland, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; das sind sieben. Die Nummer acht war Nordrhein-Westfalen, da war das Gesetz befristet auf fünf Jahre und ist durch die derzeit herrschende Regierungskoalition leider nicht verlängert worden. Das erste Verbandsklagegesetz gab es 2007, also vor 13 Jahren, in der Freien Hansestadt Bremen. Seit diesem ersten Verbandsklagegesetz sind in ganz Deutschland gerade einmal elf Verbandsklagen zu Gerichten gebracht worden.

Da erinnere ich im Zusammenhang mit der naturschutz- und umweltschutzrechtlichen Verbandsklage an ein Zitat aus dem Grundgesetzkommentar von Schoch, Schmidt-Aßmann und Pietzner, die gesagt haben – Zitat: Das Schreckensszenario einer mit einer Prozessflut überrannten Gerichtsbarkeit ist verfehlt. – Das haben die mit Bezug auf die naturschutzrechtliche Verbandklage gesagt, und das gilt für die tierschutzrechtliche Verbandsklage, wie die eben zitierten Zahlen zeigen, ja noch mehr.

Die Erfahrung im Land Baden-Württemberg mit der dortigen Tierschutzverbandsklage ist die, dass man den Schwerpunkt in der Mitwirkung an tierschutzrelevanten Verwaltungsverfahren sieht. Klagen hat man da bisher nur einmal erhoben, nämlich gegen das Nichteinschreiten einer Veterinärbehörde gegen eine Putenmast; das ist das einzige Klageverfahren, das es gibt und das derzeit noch anhängig ist. Aber die Mitwirkung im Verwaltungsverfahren hat nicht selten zu Ergebnissen geführt, die auch von den beteiligten Veterinärämtern positiv gesehen werden. Lassen Sie mich einige Beispiele berichten: In einem Verfahren auf eine Genehmigung zum Betrieb eines Zoos hat eine Tierschutzorganisation Einwendungen erhoben, anschließend hat es einen Dialog zwischen den Antragstellern und der Tierschutzorganisation gegeben. Ergebnis war, dass man sich auf Regelungen geeinigt hat, die noch über das Säugetiergutachten, das die Mindestanforderungen für Zoos festlegt, hinausgegangen sind.

Dann gibt es immer wieder Anträge von Verbänden, dass man ihnen das Schächten einer bestimmten Anzahl von Schafen pro Jahr erlaubt. Auch hier erheben die Tierschutzorganisationen regelmäßig Einwendungen. Diese Einwendungen haben zumindest dazu geführt, dass bislang über einen solchen Antrag noch nicht positiv entschieden wurde.

In Baugenehmigungsverfahren zu Tierhaltungsanlagen konnten die einwendungsberechtigten Tierschutzorganisationen zumindest einen verbesserten Brandschutz durchsetzen.

In einem Erlaubnisverfahren auf Genehmigung einer Tierbörse konnten von einer Tierschutzorganisation Fotos über zu enge Behältnisse vorgelegt werden. Das hat dann dazu geführt, dass man die Erlaubnis zwar nicht abgelehnt, sie aber mit entsprechenden Auflagen versehen hat. – Das sind die Beispiele aus Baden-Württemberg.

Ein markantes Beispiel gibt es aus Nordrhein-Westfalen, da hat es in der Stadt Bochum immer ein sogenanntes Gänsereiten gegeben. Da ist eine Gans eigens getötet worden, um sie dann an einem Baum aufzuhängen, und die vorbeigaloppierenden Reiter mussten ihr den

Kopf abschlagen. Dagegen hat eine Tierschutzorganisation geklagt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klage abgewiesen, aber nur mit der Begründung, sie sei zu kurz vor der nächsten Gänsereitveranstaltung erhoben worden. Ergebnis war dann eine Vereinbarung, dass die Gänsereiter zukünftig mit künstlichen Attrappen arbeiten. Wie gesagt, es kann eben dieses Mitwirken im Verwaltungsverfahren auch zu Ergebnissen führen, die auch von den Veterinärbehörden, die natürlich auch in Baden-Württemberg der Verbandsklage zunächst kritisch gegenübergestanden sind, gutgeheißen werden.

Dann noch, wenn ich so viel Zeit habe, zu den hauptsächlichen Gegenargumenten, die meistens in Landtagsanhörungen zum Verbandsklagerecht erhoben werden. Es wird davon gesprochen, die Verbandsklage sei ein Misstrauensvotum gegenüber den Veterinärämtern. Dazu kann man nur sagen: Dass die Tierhalter das Recht haben, gegen ein Zuviel an Tierschutz, das ihnen abverlangt wird, Gerichte anzurufen, hat man noch nie als Misstrauensvotum angesehen. Warum sollte man also das Recht anerkannter Tierschutzorganisationen, gegen ein Zuwenig an Tierschutz die Gerichte anzurufen, als ein solches Misstrauensvotum ansehen? Es dürfe, wird dann gesagt, keine Kontrollrechte für private Vereine geben; die anerkannten Vereine erhalten aber auch durch das TSVKG keine Kontrollrechte, sondern nur das Recht, das unabhängige Gericht anzurufen, dass es kontrollieren möge, und der Kontrolle durch unabhängige Gerichte muss sich im Rechtsstaat jeder stellen.

Dann natürlich das Argument, das immer wieder kommt, dass rechtmäßige Tierversuche verzögert würden. Nun, dem wird ja hier schon dadurch vorgebeugt, dass die Verbandsklage auf die Feststellungsklage beschränkt wird, die ja per se – im Gegensatz zur Anfechtungsklage – keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Feststellungsurteil wird, wenn man sich die Verfahrensdauer bei Verwaltungsgerichten anschaut, häufig erst ergehen, wenn der Tierversuch abgeschlossen ist. Das kann dann nur Wirkung für die Zukunft haben, indem eben vergleichbare Tierversuche oder auch andere Tierversuche, die aber in den Gesichtspunkten, die für die Rechtsmäßigkeitsbeurteilung vergleichbar sind, nicht mehr genehmigt werden. Es hat aber nicht die Wirkung, dass die Ergebnisse aus dem für rechtswidrig erklärten Tierversuch nicht verwendet werden können, und auch nicht die Wirkung, dass die Steuergelder, die vielleicht der Tierversucher für seinen rechtswidrigen Tierversuch in Anspruch genommen hat, zurückgezahlt werden müssten.

Der Mehraufwand im Verwaltungsverfahren wird beklagt. Hier gibt es einen Bericht der Baden-Württembergischen Landesregierung, dass es in den zwei Jahren 2017 und 2018 1800 Verwaltungsverfahren gab, wo die Tierschutzorganisationen mitwirkungsberechtigt waren. In knapp 10 Prozent haben sie Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen, wenn sie sachlich begründet sind, erhöhen eher die Qualität der Verwaltungsentscheidung, denn sie sind ja auf Gesichtspunkte ausgerichtet, die die Behörde, wenn sie nicht als Einwände erhoben würden, wegen des Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen berücksichtigen müsste.

Zur Gesetzgebungskompetenz wird immer wieder gesagt, dass im Bundestierschutzgesetz die Verbandsklage abschließend geregelt sei. Da berufe ich mich aber auf abweichende Gutachten des Bremischen Justizsenators und des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten Prof. Caspar, die klar gesagt haben: Man kann eine negative Entscheidung des Bundesgesetzgebers der Verbandsklage nur annehmen, wenn es im Tierschutzgesetz konkrete gesetzliche Regelungen gibt, die im Wege der Auslegung eindeutig einen objektivierbaren Regelungswillen erkennt lassen, das Verwaltungsprozessrecht, also das verwaltungsgerichtliche Verfahren,

im negativen Sinne, also im Sinne einer nichtzulassenden Verbandsklage, zu regeln. Solche Normen gibt es im Tierschutzgesetz nicht, es gibt nur materiell-rechtliche Normen und einige Normen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, aber eben keine Normen, die das Verwaltungsprozessrecht, also das verwaltungsgerichtliche Verfahren, betreffen. Deswegen kann das Tierschutzgesetz keine negative Entscheidung zur Verbandsklage enthalten.

Im Mitwirkungsrecht, bei dem Tierschutzverbände in – –

Vorsitzender Holger Krestel: Herr Dr. Maisack! Sie denken bitte an die Zeit und kommen zum Abschluss!

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.): Gut. Ja, ich kann ja vielleicht, wenn Fragen kommen, das, was ich noch sagen wollte, ausführen.

Vorsitzender Holger Krestel: Das wird mit Sicherheit passieren, glaube ich, das entspricht unserer Erfahrung. Vielen Dank erst einmal! – Frau Prof. Dr. Schäfer-Korting, Sie haben das Wort!

Prof. Dr. Monika Schäfer-Korting (Institut für Pharmazie an der FU Berlin): Sehr geehrter Vorsitzender! Sehr geehrter Senator! Meine Damen und Herren! Es ist mir eine große Ehre, hier vortragen zu dürfen. Ich bin Biowissenschaftlerin, die selbst Alternativmethoden entwickelt. Ich führe keinen Tierversuch durch, bin aber der festen Überzeugung, dass wir mit den Alternativverfahren die Tierversuche in der Zahl massiv reduzieren, aber nicht völlig eliminieren können. Wir können das nachher diskutieren.

Ich möchte mich an dieser Stelle beim Abgeordnetenhaus in ganz besonderer Weise dafür bedanken, dass Sie es mit der Etablierung von Berlin 3R geschafft haben, die tierschonende Forschung in Berlin weiter voranzutreiben. Wir werden BB3R und Charité 3R zusammenführen und die Forschung bündeln und intensivieren. Das Abgeordnetenhaus vertraut uns Wissenschaftlern bezüglich der Schwerpunktsetzung dieser Entscheidung; dem zolle ich größten Respekt und bedanke mich vielmals auch im Namen meiner Kollegen. Wir werden uns des in uns gesetzten Vertrauens würdig erweisen.

Ich spreche nicht als Juristin – bin ich nicht, kann ich nicht. Die Tierversuche sind in §§ 7 bis 11 geregelt, und wichtig ist, dass zwei Vertreter von anerkannten Tierschutzorganisationen stimmberechtigte Mitglieder der sogenannten § 15-Kommission sind. In Berlin gehören dieser Kommission, die über die Zulässigkeit von Tierversuchen entscheidet, ferner vier Wissenschaftler, ein Statistiker und ein Ethiker an. Diese Zusammensetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im Bereich der Genehmigungen nach § 8 Tierschutzgesetz umfassende rechtliche und ethische Abwägungen zu treffen sind. Die Kommission nimmt ihre Kontrollfunktion bei Tierversuchen durch ihre besondere Sach- und Fachkunde wahr. Sie trägt bei Entscheidungen dem Tierschutz Rechnung. Nach meinem besten Wissen entscheidet die Behörde nicht entgegen einem negativen § 15-Kommissionsvotum positiv, sie fordert vielmehr von den Antragstellern die Abstellung der benannten Mängel, was dann auch erfolgt. Man könnte ein solches Gesetz also vielleicht als eine Kritik, ein Misstrauen an dieser Kommission bezeichnen.

Ich habe keinen fundamentalen Einwand gegen ein solches Gesetz, sehe aber – das haben mir meine Juristen, die ich fragte, gesagt –, dass zwischen dieser Feststellungsklage und der Anfechtungsklage ein fließender Übergang besteht. Also auch wenn hier expressis verbis eine solche Feststellungsklage, wie Sie sagten, selten ist, sehe ich folgendes Risiko: dass nämlich eine aufschiebende Wirkung dadurch eintritt, dass einstweilige Anordnungen, die über das Verwaltungsgericht beantragt werden können, faktisch zu einem Forschungsstopp führen. In einem solchen Eilverfahren entscheidet dann ein Einzelrichter, und der maßt sich sozusagen eine Entscheidung an, die vielleicht besser wäre als die der Expertenkommission. Auf diese Weise könnte eine solche Entscheidung gegen die Genehmigung der Behörde einen Einfluss nehmen, die Genehmigungsbehörde müsste die erteilte Genehmigung zurücknehmen. Forschungseinrichtungen und Universitäten werden aber allein wegen der Öffentlichkeitswirkung bei einer solchen Bescheidung begonnene Tierversuche unmittelbar beenden.

Damit müssen Drittmittel, die eine solche Forschung fördern, zurückgegeben werden; die Gefahr der Rückerstattung bereits verwendeter Drittmittel würde erhebliche finanzielle Folgen für die Universitäten und Forschungseinrichtungen haben, und man müsste letztendlich mit den Versuchen warten, bis Rechtsklarheit vorliegt. Mit Beschränkung auf die Feststellungsklage wird daher zwar formal die Möglichkeit eröffnet, auf Grundlage einer Genehmigung mit einem Forschungsvorhaben zu beginnen, aber faktisch nicht, denn die finanziellen Risiken für die Forschungseinrichtungen sind erheblich.

Wie ist der Ausweg? – Will der Gesetzgeber gleichwohl ein solches Klagerecht einräumen, so sollte dieses die Abwägungsentscheidung der § 15-Kommission stärken und für einen Großteil der Genehmigungen unmittelbare Rechtssicherheit schaffen. Formulierungen, wie das möglich ist, finden sich bei den entsprechenden Gesetzen anderer Länder, zum Beispiel hat Schleswig-Holstein folgende Regelung getroffen:

Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben.

Nach meiner Einschätzung wäre es sogar sinnvoll, die Zahl auf drei Mitglieder zu erhöhen, damit würde nämlich dokumentiert, dass Einwände auch jenseits von Vertretern der Tierschutzverbände vorliegen.

Hamburg sagt in seinem Gesetz: Der Verein ist nur dann zur Erhebung der Klage nach Absatz 1 befugt, wenn er die zuständige Behörde zuvor schriftlich aufgefordert hat, den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen und diese der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt. – Finde ich auch in Ordnung, würde helfen.

Rheinland-Pfalz:

Die Anerkennung wird einem rechtsfähigen Verein auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein ... jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit sowie über die Herkunft und Verwendung der Haushaltsmittel erstellt und allgemein zugänglich veröffentlicht.

Ich glaube, das ist alles zumutbar. Und das Thema Nordrhein-Westfalen, dass das Gesetz quasi nicht mehr verlängert worden ist, mögen Sie bitte auch bedenken. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Als Nächster hat Herr Dr. Schneider das Wort. – Bitte schön!

Dr. Tobias Schneider (Dentons Europe LLP): Vielen Dank auch von meiner Seite! Vielen Dank für die Einladung hier! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Ich möchte mich zunächst allen Ausführungen von Herrn Dr. Maisack anschließen, der schon zu den allgemeinen Themen, die mit der Tierschutzverbandsklage zusammenhängen, sehr eindrucksvoll vorgetragen hat, die wesentlichen Aspekte für und wider beleuchtet und aufgezeigt hat. Ich möchte daher in meiner Stellungnahme – ich habe Ihnen ja auch eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet – kurz auf einzelne Themen eingehen, die mir bei dem meiner Meinung nach schon sehr guten und sehr überzeugenden Gesetzentwurf noch aufgefallen sind, die möglicherweise dabei helfen könnten, das Anliegen, das mit dem Gesetz verfolgt wird – nämlich die Durchsetzungskraft des bestehenden Tierschutzrechts – zu stärken, noch weiter zu fokussieren und noch besser auszugestalten.

Zunächst das Thema Tierversuchsgenehmigungen und die damit verbundenen Erlaubnisse zur Haltung, zur Züchtung von Tieren, die für Tierversuche genutzt werden. Es geht um die Privilegierung von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes und Erlaubnissen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes. Die Privilegierung erfolgt im Gesetzentwurf dadurch, dass bei einer Genehmigung für einen Tierversuch die Gelegenheit zur Stellungnahme für die anerkannte Tierschutzorganisation erst nach der Erteilung der Genehmigung eingeräumt wird – das ist die erste Privilegierung. Die zweite – wurde gerade schon angesprochen – ist eine Beschränkung in diesen Fällen, dass nur eine Feststellungsklage erhoben

werden kann. Eine weitere Privilegierung besteht in Bezug auf die Erlaubnis nach § 11, also die Erlaubnis zur Zucht von Tieren für Tierversuche. Da ist ebenfalls eine Beschränkung auf die Feststellungsklage vorgesehen.

Diese Regelung überzeugt nicht, weil in Bezug auf die Tierversuchsgenehmigungen der Sachverstand der anerkannten Tierschutzorganisation nicht richtig genutzt wird, wenn die Anhörung erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgt. Das erschließt sich unmittelbar: Was kann man mit einer Stellungnahme einer anerkannten Tierschutzorganisation noch anfangen, wenn die Tierversuchsgenehmigung schon erteilt ist? – Die hat dann mehr oder weniger nur noch symbolischen Charakter.

Die Frage Anfechtungsklage und Feststellungsklage hat Herr Maisack schon erörtert, dem schließe ich mich komplett an. Es ist meiner Meinung nach auch nicht so, dass die Gefahr bestehen würde, dass im Wege einstweiliger Anordnungen sogar noch bei einer Feststellungsklage dazwischengeschossen werden könnte; es wäre mir neu, dass so eine Möglichkeit besteht. Im Gegenteil, ich würde sagen, es ist ein Unding, dass gerade in den Bereichen der Tierversuchsgenehmigungen und der Erlaubnisse nach § 11 nur die Möglichkeit der Feststellungsklage bestehen soll, weil gerade das besonders belastende Bereiche für die Tiere sind und Folgen für die Tiere hervorgerufen werden, die letztlich irreversibel sind, gerade weil die Tiere zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rechtswidrigkeit festgestellt wird, schon für Tierversuche eingesetzt wurden.

Auch der Tierversuchsgenehmigungsinhaber wird dadurch nicht schlecht gestellt, weil mit den allgemeinen Verwaltungsprozessen alle Möglichkeiten für ihn bestehen, eine aufschiebende Wirkung, die die Anfechtungsklage normalerweise hat, zu unterbinden, indem er entsprechende Anträge entweder bei der erlassenden Behörde oder beim Verwaltungsgericht stellen kann, sogenannte Anträge nach § 80a Verwaltungsgerichtsordnung. Das ist Usus und in allen anderen Verwaltungsverfahren auch so möglich, wird ständig gemacht und kann auch in diesem Fall so erfolgen.

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Frist zur Stellungnahme nach § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Da kann es meiner Meinung nach Probleme im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht geben, das der anerkannten Tierschutzorganisation zugestanden wird. Es ist nämlich so, dass die Frist zur Stellungnahme natürlich auch bedingt, dass man zu irgendetwas Stellung nehmen muss; man muss also im Grunde die Akteneinsicht haben, bevor man vernünftig dazu Stellung nehmen kann. Das ist im Moment meiner Meinung nach noch nicht richtig gewährleistet, weil Verzögerungen bei der Akteneinsicht auftauchen können und die Frist zur Stellungnahme dann möglicherweise schon abgelaufen oder zu kurz ist. Mein Vorschlag, meine Lösung wäre: Die Frist zur Stellungnahme sollte erst dann laufen, wenn Akteneinsicht tatsächlich gewährt wurde. Um Verzögerungen zu vermeiden, könnte man eine Frist für die Tierschutzorganisation einführen, dass die den Akteneinsichtsantrag in einem bestimmten Zeitraum stellen muss, zum Beispiel zwei Wochen.

Ein weiterer Punkt: § 3 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht ein Absehen von der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Tierschutzorganisation, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Ich finde den Begriff des öffentlichen Interesses in diesem Zusammenhang ein bisschen problematisch. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, könnte gerichtlich kontrolliert werden. Allerding besteht die Gefahr, dass hier

ein Einfallstor geschaffen wird, um die Stellungnahmen in vielen Fällen zu unterbinden. Das möchte ich niemandem unterstellen, das kann aber so sein. Vorschlag wäre, diese Alternative des öffentlichen Interesses zu streichen und – um, was meiner Meinung nach der Sinn dieser Vorschrift ist: Gefahren abzuwenden – einzufügen, dass man von der Möglichkeit zur Gelegenheit zur Stellungnahme dann absehen kann, wenn eine Gefahr in Verzug zum Schutz der Tiere besteht. Wenn also aufgrund einer Maßnahme, die sofort zum Schutz von Tieren erfolgen muss, keine Stellungnahme der Tierschutzorganisation möglich ist, dann sollte das möglich sein.

Ein weiterer Punkt: § 3 Abs. 1 spricht davon, dass eine Gelegenheit zur Stellungnahme allgemein in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz erfolgen soll. Es gibt auch außerhalb des Tierschutzgesetzes Verfahren, in denen es sinnvoll sein könnte, eine Stellungnahme der Tierschutzorganisationen zu bekommen. Es gibt zum Beispiel eine europäische Transportverordnung, wo auch die Behörde Anordnungen erlassen kann, die tierschutzrelevant sind. Deshalb mein Vorschlag, das im Tierschutzgesetz an dieser Stelle zu streichen und von Verfahren nach tierschutzrelevanten Vorschriften zu sprechen, um diese Möglichkeit für andere Verfahren zu öffnen, sodass da eine Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgen kann.

Eine Besonderheit des Gesetzentwurfes – das habe ich bisher so in wenigen Gesetzen gesehen – ist, dass ein Rechtsbehelf der Tierschutzorganisationen nach § 4 nur dann begründet sein soll, wenn einerseits ein Verstoß gegen tierschutzrelevante Vorschriften vorliegt, aber: Es ist erforderlich, dass der Verstoß Belange des Tierschutzes berührt, die zu den satzungsgemäßen Zielen der Tierschutzorganisation zählen. Das leuchtet mir auch nicht so ganz ein. Ich meine, wenn eine Klage erhoben wird und ein Verstoß gegen eine tierschutzrelevante Vorschrift festgestellt wird, dann müsste die Klage auch automatisch begründet sein. Ob in der Satzung der Tierschutzorganisation jetzt drinsteht, dass die Tierschutzorganisation sich gerade mit diesem Fall beschäftigt, ist eigentlich irrelevant. Ein konkretes Beispiel: Eine Tierschutzorganisation, die sich zum Beispiel nur – ich habe das in meiner Stellungnahme ausgeführt, das ist ein plastisches Beispiel – mit Eichhörnchenschutz beschäftigt, könnte zwar eine Klage erheben, weil sie als anerkannte Tierschutzorganisation dazu berechtigt ist; wenn es aber um eine Klage zu Nutztieren geht und in der Satzung nur der Eichhörnchenschutz steht, wäre die Klage unbegründet. Das ergibt keinen Sinn.

Letzter Punkt, den ich anmerken möchte – die Anerkennungsvoraussetzungen, § 2 Abs. 1. Da geht es um die Frage: Wann kann eine Organisation anerkannt werden, die ihren Sitz außerhalb von Berlin hat? Da wird eine Voraussetzung aufgestellt: dass die Tätigkeit im Land Berlin kein unerheblicher Teil der Gesamttätigkeit der Organisation sein soll. Das heißt, beim Anerkennungsverfahren müsste, so verstehe ich das Gesetz, die Tierschutzorganisation möglicherweise nachweisen, wie ihre Gesamttätigkeit ist und welchen Teil davon die Tätigkeit in Berlin ausmacht. Das ist eigentlich nicht das, was aus meiner Sicht sinnvoll ist, sondern es sollte eigentlich nur darauf ankommen, wie erheblich die Tierschutzorganisation im Land Berlin tätig ist und nicht auf eine Relation dazu, die hergestellt werden muss, wo auch unklar ist, wie das dargelegt werden soll. Deswegen mein Vorschlag: Man sollte es so formulieren, dass man sagt, dass die Tierschutzorganisationen mit Sitz außerhalb des Landes Berlin im Land Berlin in nicht nur unerheblichem Umfang tätig sein müssen. – Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Dr. Schneider! – Wir kommen jetzt zur Runde. Zunächst hat sich Herr Dr. Efler zu Wort gemeldet. – Bitte!

Dr. Michael Efler (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für Ihre Ausführungen, auch für die schriftlichen Stellungnahmen, die ich alle mit großem Interesse gelesen habe! Ich will auch allen anderen Institutionen, die uns schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben, danken. Ich habe die auch alle gelesen, und das wird alles ins weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen.

Unsere Fraktion hält diesen Gesetzentwurf grundsätzlich für gut, sinnvoll und notwendig. Ich fand es sehr spannend, die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern zu hören, insbesondere, dass von dem Klagerecht maßvoll Gebrauch gemacht wird – es ist also überhaupt nicht zu erwarten, dass so etwas wie eine Klagewelle über Berlin hereinbricht –, dass aber zum Beispiel auch die Mitwirkungsregeln des Gesetzes, die häufig unterschätzt werden, eine im Sinne des Tierschutzes sehr positive Relevanz haben und dass aber auch dieses Recht mit 10 Prozent – so war, glaube ich, der Anteil in Baden-Württemberg – relativ moderat genutzt wird. Ich denke, das lässt sich durchaus auch für Berlin machen.

Nun haben wir ein gutes Gesetz, aber auch ein gutes Gesetz kann man noch besser machen, und ich teile einige Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf ausdrücklich; ich will aber noch zu einige anderen Punkten einige Fragen stellen, und zwar zunächst zu den Anerkennungskriterien des Gesetzes, § 2 Abs. 1. Dort haben wir eine Muss-Regelung für Verbände, für Tierschutzorganisationen, die in Berlin ihren Sitz haben. Wenn aber eine Tierschutzorganisation ihren Sitz nicht in Berlin hat, dann haben wir eine Soll-Regelung. Da würde ich Herrn Dr. Schneider und Herrn Dr. Maisack fragen, ob sie diese Differenzierung für notwendig halten und ob man hier nicht mit gleichem Maß messen sollte.

Dann ist uns aufgefallen, dass sich das Mitwirkungsrecht in anderen Tierschutzverbandsklagegesetzen auch auf die Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken bezieht. Das fehlt in diesem Gesetzentwurf. Ich würde auch um eine Stellungnahme bitten, was Sie davon halten.

An Herrn Maisack eine Frage zum Thema Anfechtungsklage, die im Gesetzentwurf fehlt – versus Feststellungsklage –: Wie ist Ihre rechtspolitische Position zu der Anfechtungsklage im Bereich Tierversuche? Muss die Wissenschaft überhaupt Angst davor haben? –, denn sie müsste vor einer aufschiebenden Wirkung ja nur Angst haben, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Tierversuchsvorhabens bestehen, und ich gehe selbstverständlich davon aus, dass die Wissenschaft sich sehr sorgfältig und ernsthaft und gewissenhaft und rechtsstaatlich darauf vorbereitet und deswegen da möglicherweise gar keine besonderen Ängste bestehen müssten.

Uns haben mehrere Stellungnahmen erreicht, die ein gemeinsames Landesbüro fordern. Das gibt es in Baden-Württemberg, wo sich Tierschutzorganisationen zusammentun und gemeinsam ihre Rechte als Tierschutzorganisationen in diesem Bereich wahrnehmen. Wir haben uns bisher dazu entschieden, dieses nicht vorzusehen, aber mich würde interessieren, wie das gesehen wird und wie die Erfahrungen damit sind.

Dann habe ich noch ein paar Fragen an den Senat. Zum einen müssen wir noch mal über den personellen Mehraufwand reden, deswegen die Frage: Was hat sich im Bereich der Beteiligung der Bezirke möglicherweise an Sorgen ergeben? Wie ist die Position des Senates bezüg-

lich der Frage, ob es zu einem relevanten personellen Mehraufwand kommen kann und in welcher Form das personell abgedeckt werden kann?

Es gab auch Vorschläge, eine Durchführungsverordnung zu ermöglichen, um bestimmte Verfahrensdetails besser regeln zu können. Was hält der Senat davon? –, denn dieses Gesetz enthält keine Verordnungsermächtigung. Das heißt, dass bei bestimmten Auslegungspunkten die Verwaltung entweder selbst entscheiden muss oder wir das Gesetz erneut ändern müssen. Deswegen gab es den Vorschlag, den ich auch nicht so schlecht fand, hier noch eine Verordnungsermächtigung zu schaffen. Das würde mich vom Senat interessieren.

Letzter Punkt, auch noch mal an die Herren Maisack und Schneider, zu § 4, zu den Rechtbehelfen: Bei der Benennung der Rechtsquellen, auf die man sich berufen kann, ist mir aufgefallen, dass ausgerechnet der Artikel 20a GG fehlt; ausgerechnet das Staatsziel Tierschutz soll nicht aufgerufen werden können, obwohl eine ähnliche Bestimmung in der Berliner Verfassung sehr wohl benannt wird. – Da frage ich auch noch mal den Senat: Ist das so gewollt? Oder wurde das einfach vergessen? Es scheint mir relativ absurd zu sein, dass man ausgerechnet diese zentrale Grundgesetznorm nicht erwähnt. – Danke!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Dr. Efler! – Herr Dr. Taschner wäre der Nächste.

Dr. Stefan Taschner (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Von mir natürlich auch Dank an die Anzuhörenden für Ihre Ausführungen und für die schriftlichen Stellungnahmen, die Sie uns vorab geschickt haben, die wirklich sehr hilfreich sind! Erst mal stelle ich fest, dass sich heute erneut keiner der Anzuhörenden generell gegen dieses Tierschutzverbandsklagerecht ausgesprochen hat, sondern alle drei gesagt haben: Im Prinzip ist es eine gute Sache. – Frau Schäfer-Korting war ein bisschen kritisch, aber das ist ja auch okay. Da bei der Einbringung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus im Plenum auch keiner dagegen gesprochen hat, glaube ich, dass der Konsens, ein Tierschutzverbandsklagerecht einzuführen, hier relativ groß sein sollte.

Auch wir Grüne finden das vorliegende Gesetz gut. Ich muss allerdings sagen, dass die ursprüngliche Version, die Senator Behrendt ganz zu Beginn des Verfahrens vorgelegt hat, uns noch ein bisschen besser gefallen hat, aber gut – man muss sich halt einigen. Es ist immer noch, glaube ich, eine sehr gute Geschichte.

Ein paar Fragen habe ich noch. Frau Schäfer-Korting! Sie haben hier über die TVK sehr stark in die Richtung gesprochen, dass sie Möglichkeiten hätten abzulehnen. Sie wissen, dass es nicht so einfach ist, Anträge formal abzulehnen, auch in der Richtung: Ist es nur eine Stellungnahme, die ans LAGeSo weitergegeben wird? – Das ist vielleicht noch mal ein anderes Thema, dessen wir uns mal annehmen sollten, vielleicht auch in einem Gespräch, wie wir diese TVK mal reformieren könnten, dass sie vielleicht zu dem System wird, das hier beschrieben wurde. Sie sind in Ihrer Stellungnahme sehr stark auf Rechtsunsicherheit, Rechtsklarheit gerade für laufende Projekte auch mit der Feststellungsklage eingegangen; es bestehe die Gefahr, dass dann Forschungsgelder zurückgegeben werden müssen, vielleicht sogar schon ausgegebene Gelder zurückgezahlt werden müssen. Gibt es dafür konkrete Beispiele, zum Beispiel aus anderen Bundesländern, wo man sagen könnte: Ja, hier ist so etwas schon mal vorgekommen?

An Herrn Maisack oder Herrn Schneider: Sie haben gesagt, wir haben in vielen weiteren Bundesländern ähnliche Gesetze. Die Frage ist, gibt es – jenseits des von Herrn Efler schon angesprochenen Büros – noch weitere Bestimmungen aus den anderen Bundesländern, von denen man sagen würde: Mensch, das funktioniert richtig gut –, oder: Das ist ein wichtiger Punkt, vielleicht sollten wir das auch aufnehmen? – Zur Anfechtungsklage hat Herr Efler schon etwas gesagt.

Frau Schäfer-Korting sagte – so habe ich es verstanden, falls ich Sie missverstanden habe, korrigieren Sie mich –: Wenn ein Richter über so etwas entscheidet, dann macht es ein einzelner Richter. Und Sie haben gesagt, eine Kommission wäre irgendwie besser. – Dazu würde mich eine Stellungnahme von Herrn Maisach beziehungsweise Herrn Schneider interessieren: Haben Sie nach den bisherigen Verfahren den Eindruck, dass sich die Gerichte mit der Materie ordentlich und tief genug beschäftigt haben, um hier qualifizierte Entscheidungen zu treffen? – Den Rest, den ich mir notiert habe, hat mein Kollege Efler mir schon weggenommen, aber wichtig ist ja, dass die Fragen gestellt werden.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Jetzt hat Frau Vogel das Wort. – Bitte!

Katrin Vogel (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch von meiner Fraktion herzlichen Dank an alle Anzuhörenden, dass Sie sich die Zeit genommen haben und vor allem diese Zuarbeiten schon im Vorfeld geschrieben haben, sodass man sich damit auseinandersetzen konnte! Was mich interessiert, ist, wie andere Bundesländer es eigentlich halten. Haben Sie, Herr Dr. Maisack, vielleicht Kenntnis darüber, wie viele Tierschutzorganisationen da im Allgemeinen zugelassen werden? Diese Klausel ist ja, glaube ich, in den Gesetzen ziemlich identisch, und uns stellt sich die Frage, wie viele es eigentlich werden. – Ich denke, es wird wahrscheinlich keine Handvoll werden. Von daher würde mich einfach interessieren, wie es in anderen Bundesländern ist, wie viele das sind.

Dann würde mich interessieren: Wie wird es in den anderen Bundesländern mit der Anfechtungsklage gehalten? Haben die auch diese Kompromissversion, die wir auf dem Tisch haben? – Sie mussten sich in der Koalition da ja sicherlich auch einigen, und das ist dabei herausgekommen. – Ist es in anderen Bundesländern so, dass es dort diese Anfechtungsklage gibt oder nicht?

Haben Sie Kenntnis darüber – das ist auch etwas, was im Raum steht: dass es so einen Personalaufwand nach sich ziehen würde –, ob andere Bundesländer für die Umsetzung dieses Gesetzes zusätzliches Verwaltungspersonal eingestellt haben? Es wird ja immer argumentiert, das wäre ein gigantischer Aufwand, in den Veterinärämtern zum Beispiel. Andere Leute sagen wiederum, das sei an den Haaren herbeigezogen; es entstehe gar nicht so viel Mehrarbeit. – Wenn Sie dazu Kenntnisse haben, wüsste ich das auch gerne.

An Frau Prof. Schäfer-Korting: Die Regelung von § 15, diese Tierschutzkommission weiter mit besseren Rechten auszustatten, finde ich eine gute Idee, denn letztendlich braucht es viele von diesen Klagen, die vielleicht kommen werden, nicht, wenn man bestimmte Sachen schon darüber regeln kann. Bei dem Thema "viele Klagen" hat sich ja nun wirklich nicht bewahrheitet – und ich danke noch mal für Ihre Bestätigung—, dass es diese Klageflut, die teilweise immer so in den Raum gestellt wird, eben nicht gab, dass die Realität wirklich eine andere ist. – Das war es von mir. Vielen Dank!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Frau Vogel! – Herr Vallendar, bitte!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden für Ihre ausführlichen Ausführungen zu dem Gesetzentwurf! Ich glaube, es war schon in der Plenarrunde weitestgehend Konsens im Haus, dass man dem Antrag wohlgesonnen ist und ihn unterstützen will, weil es ja auch maßgebliche Argumente für ein Verbandsklagerecht im Tierschutz gibt, die auch hier eben vorgetragen wurden. Ich persönlich halte den vorliegenden Gesetzentwurf, der ein Kompromiss war, für eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf, weil wir erst mal auch in Berlin gucken müssen, wie er sich in der Praxis letztendlich gestaltet. Da schadet es nicht, wenn man sich zunächst mal an den anderen Bundesländern orientiert.

Ich gehe insbesondere auf den Punkt der Feststellungsklage ein, die ich erst mal für richtig halte. Die Frage, die ich da noch an die Anzuhörenden habe: Sie berichteten von elf Klagen bundesweit. Was hat sich da schon an Rechtsprechung herausgebildet, was dann auch zu Veränderungen in der Veterinäramtspraxis oder in der Versuchstierforschung und Ähnlichem geführt hat? Gab es da Veränderungen in der zukünftigen Behandlung von Tieren, die durch diese Klagen in einzelnen Verfahren eingetreten sind? Können Sie da Beispiele nennen, oder haben Sie da Kenntnis?

Was war in den anderen Bundesländern für ein Mehraufwand bei den öffentlichen Ämtern, also bei den Veterinärämtern und ähnlichen, zu erwarten? Wir hören, es gab wenige Klagen. Heißt das, die brauchten in den anderen Bundesländern noch personelle Verstärkung, die dann haushälterisch festgelegt wurden, oder haben die diese Klagen mit ihrem bisherigen Personal nebenher bewältigen können?

Das wäre auch die Frage an den Senat, der ja Verbandsklagen mittlerweile überall einführen will: inwiefern die Verbandsklage, die jetzt für den Tierschutz vorgesehen ist, mit einer personellen Verstärkung der Veterinärämter einhergeht und was da vonseiten des Senats geplant ist. – Das wäre erst mal alles von unserer Seite. Danke!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Damit ist die Rednerliste erschöpft, und ich würde sagen, dass Sie uns jetzt die aufgeworfenen Fragen in der gebotenen Kürze beantworten und danach die salomonischen Worte des Senats folgen. – Herr Dr. Maisack als Erster!

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.): Vielen Dank! Das waren jetzt sehr viele Fragen; wenn ich eine vergesse, gemahnen Sie mich einfach daran. Ich fange mit denen an, die ich aus meiner Sicht am einfachsten beantworten kann. Es ging um die Frage: Kann ein Feststellungsklageverfahren gegen eine Tierversuchsgenehmigung dazu führen, dass bei Gericht beantragt werden kann, den Tierversuch durch einstweilige Anordnung zu stoppen? – Erstens kann man sicher sagen, dass es so etwas noch nie gegeben hat. Da bin ich ganz sicher.

Zweitens – ob so etwas rechtlich möglich ist. Ich habe jetzt keine VwGO, Verwaltungsgerichtsordnung, vorliegen. Das wage ich nicht abschließend zu beurteilen; es schiene mir aber naheliegend, zu sagen, dass das Gericht sagen könnte: Wenn ihr schon keine Möglichkeit zur Anfechtungsklage habt, dann – Argumentum vom Größeren zum Kleineren – habt ihr auch

keine Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung gegen den Fortgang des Tierversuches zu erwirken. – Kann ich aber nicht abschließend beantworten.

Drittens: Wann ergehen einstweilige Anordnungen? – Einstweilige Anordnungen können nur ergehen, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt – sagen wir jetzt eine einstweilige Anordnung gegen einen Tierversuch –, dass das öffentliche Interesse, dass dieser Tierversuch unterbleibt, klar und eindeutig überwiegt gegenüber dem Interesse des antragstellenden Tierversuchers an der Durchführung des Tierversuches. Und so etwas wird in der Praxis nur dann angenommen, wenn eine offensichtliche Rechtswidrigkeit besteht, das heißt, selbst wenn eine einstweilige Anordnung im Feststellungsklageverfahren möglich wäre, was ich bezweifele, würde man sie nur bekommen, wenn man dem Gericht die Überzeugung vermitteln kann, der Tierversuch ist offensichtlich rechtswidrig – es ist so offensichtlich, dass er rechtswidrig ist, dass hier nicht bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens der Feststellungsklage gewartet werden kann.

Sie müssen ja auch bedenken, dass Sie es im Tierversuchsrecht – deswegen gibt es meines Wissens in ganz Deutschland bislang noch keine einzige Feststellungsklage – mit sehr unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun haben.

Sie haben es mit der Unerlässlichkeit zu tun. Da geht es um die Frage, ob der Tierversuch durch Ersatzmethoden ersetzt werden könnte oder durch Ergänzungsmethoden zumindest das Leiden und die Anzahl der Tiere vermindert werden könnten. Noch unbestimmter ist der Rechtsbegriff der ethischen Vertretbarkeit. Da geht es um die Schaden-Nutzen-Relation. Viele Tierversuche betreffen die Grundlagenforschung, da gibt es kaum Möglichkeiten, die Schaden-Nutzen-Relation überhaupt zuverlässig festzustellen. Da wird sich ein Gericht bei so unbestimmten Rechtsbegriffen, würde ich sagen, hüten, eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Wie gesagt, es gibt sie auch nicht. Diese Gefahr kann ich nicht sehen, dass Feststellungsklagen zu einstweiligen Anordnungen führen.

Ob jetzt bei den Gerichten Einzelrichter oder die Kammer entscheiden, das hat nichts mit dem Eilverfahren im Hauptsacheverfahren zu tun, das kann Ihnen auch im Hauptsacheverfahren passieren, dass Sie vor einem Einzelrichter landen. Das ist eine Frage der Geschäftsverteilung im Gericht. Durch die Vielzahl der Verfahren wird es immer häufiger, dass die Sachen beim Einzelrichter landen.

Jetzt war die Frage – daran habe ich mich etwas gestoßen – in § 3 Abs. 1 Nr. 2 heißt es: Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben mit Ausnahme von Strafverfahren auf Antrag in allen weiteren Verfahren nach dem Tierschutzgesetz -, und da ist mir auch aufgestoßen, was Dr. Schneider gesagt hat: Ein Verfahren nach der EU-Tiertransportverordnung ist kein Verfahren nach dem Tierschutzgesetz. Sie haben gerade im Tiertransportwesen die Besonderheit, dass es in Deutschland viele Veterinärämter gibt, die Tiertransporte in problematische Länder – bei denen man nicht weiß, ob es genügend Versorgungsstationen für die Tiere gibt – nicht mehr abfertigen. Es gibt aber Veterinärbehörden, die sie abfertigen. Die Transportunternehmer sind in der komfortablen Situation, dass sie sich die für sie zuständige Veterinärbehörde aussuchen können, indem sie nämlich auf eine Sammelstelle fahren, von der sie wissen, dass dort normalerweise genehmigt wird. Da gibt es halt Veterinärbehörden, die Tiertransporte durchwinken, obwohl eigentlich Zweifel am Bestehen und an der ordnungsgemäßen Ausstattung von Versorgungsstationen bestehen müssten. Also es wäre schon sinnvoll, wenn es auch in diesem Bereich ein Mitwirkungs- und ein Klagerecht von Tierschutzorganisationen gäbe. Auf der anderen Seite glaube ich natürlich nicht, dass die Sammelstellen, von denen Tiertransporte abgefertigt werden, gerade im Land Berlin liegen. Das ist natürlich eher ein Problem der Flächenstaaten. Wir haben aber das Problem, und man kann es auch nicht unter den Teppich kehren.

Ein anderes Verfahren, das kein Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ist und wo es eben doch sinnvoll wäre, wenn es ein Mitwirkungsrecht gäbe – das ist auch angesprochen worden –, das sind die bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Anlagen zur Tierhaltung. Ich will jetzt nicht Baden-Württemberg besonders loben, es gibt genug Kritikpunkte an Baden-Württemberg, aber da haben sie eine Regelung getroffen, an die man denken könnte: § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierSchMVG, das eben vor Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken das Mitwirkungs- und Klagerecht besteht. Sie haben es allerdings beschränkt auf solche Tierhaltungsanlagen, wenn es um Nutztiere geht, die so groß sind, dass sie einer Umweltverträglich-

keitsprüfung unterliegen. Das Saarland hat es so gemacht, dass es gesagt hat – ich will jetzt aber nicht alle Tierschutzverbandsklagegesetze –

Vorsitzender Holger Krestel: Herr Dr. Maisack! Sie denken bitte an die Zeit, ja?

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.): –, dass es Ställe mit mehr als 50 Kubikmeter sein müssen. Da kann man eine Klausel einfügen, dass nicht Kleinställe angefochten werden, aber dass es ein Mitwirkungs- und Klagerecht bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Tierhaltungsanlagen geben sollte, wenn diese einen größeren Umfang haben, daran sollte man denken und könnte dann vielleicht an § 2 des Baden-Württembergischen TierSchMVG denken.

Es sind noch viele Fragen. – Beteiligungsrecht in den Tierversuchskommissionen: Es ist so: Diese Tierversuchskommissionen bestehen normalerweise aus sechs Leuten, und zwei davon sind von Tierschutzorganisationen benannt. Jetzt würde es die Tierschutz-Versuchstierverordnung zulassen, dass man es anders macht, dass man drei oder vier von Tierschutzorganisationen benennen lässt, sofern die eben – die müssen sie natürlich haben – die Fachkenntnisse zur Beurteilung von Tierversuchen haben. Das geschieht aber in der Praxis nicht, sondern in der Praxis sind die Tierschutzorganisationmitglieder dieser Ethikkommissionen – nenne ich sie einmal – von vornherein in der Minderheit. Deswegen ist das eben keine echte Beteiligung. Das muss man einfach so sagen, hat übrigens auch der Rat der Bürgermeister in Berlin in seiner Stellungnahme, die ja sehr kritisch ist, ausgeführt, dass der Einfluss der Tierschutzorganisationen in diesen Ethikkommissionen zu schwach sei, um hier von einer echten Beteiligung sprechen zu können.

Vorsitzender Holger Krestel: Herr Dr. Maisack! Kommen Sie bitte zum Abschluss!

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.): Gut. – Anzahl zugelassener Tierschutzorganisationen, da schwimme ich ein bisschen. In Nordrhein-Westfalen waren es acht, aber die sind nicht mehr. In Baden-Württemberg, das weiß ich sicher, sind es drei, nämlich der Landestierschutzverband als Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes, der Bund gegen den Missbrauch der Tiere und der Landesverband Menschen für Tierrechte – Tierversuchsgegner. In Niedersachsen ist es kein einziger, und zwar deswegen, weil Niedersachsen ganz stur sagt: Der Verein muss seinen Sitz in Niedersachsen haben –, also eine Soll-Vorschrift. Der Deutscher Tierschutzbund sitzt in München. Dass also auch ein Verband zugelassen werden kann, wenn er eben überregional ist und einen nicht unerheblichen Teil seiner Tätigkeit im Land ausübt, das kennt Niedersachsen nicht. Deswegen ist in Niedersachsen gar keiner. Die anderen Länder? – Da fällt mir jetzt nichts ein. – Dann höre ich mal auf.

Vorsitzender Holger Krestel: Herr Dr. Maisack, vielen Dank! – Frau Prof. Dr. Schäfer-Korting, bitte schön!

Frau Prof. Dr. Monika Schäfer-Korting (Institut für Pharmazie an der FU Berlin): Vielen Dank! – Ich habe nur wenige Fragen bekommen, bin also schneller. Die Klagehäufigkeit ist im Augenblick gering. Das finde ich erfreulich. Aber ein Gesetz ist ja wie ein Ehevertrag, das muss also den Worst-Case regeln und nicht den guten Fall. Deswegen ist das Gesetz so aufzustellen, dass es im Notfall optimal funktioniert. Mir wurde von einem Verwaltungsrichter –

ich habe mich natürlich schlau machen müssen, ich bin keine Juristin – gesagt, wie das im Alltag aussieht: Ja, es kann zu einem entsprechenden Eilantrag kommen, und dann sitzt eben nur einer da, der schlicht und ergreifend seine Vorstellung verwirklicht sehen möchte – sicher auch mit guter Motivation, er möchte ja etwas Gutes tun, wie immer er das dann sehen mag – und damit diese § 15-Kommission übergehen kann. Und da ist wirklich die Expertise drin. Diese § 15-Kommissionen leisten eine unglaubliche Arbeit. Es wird jeder Tierversuch im Detail durchgesprochen. Das dauert sehr, sehr lange, und wenn irgendein Einwand kommt, der dazu führt, dass man sagt, man müsse etwas umgestalten, damit es das Tier weniger belastet, dann wird das gemacht. Insofern wird da eine enorme Arbeit mit enormem Aufwand von Personen geleistet, die dafür eigentlich gar nicht bezahlt werden. Das finde ich schon anerkennenswert, und das sollte man so sagen.

Das Problem ist einfach, es ist unglaublich viel Herz in dem Thema drin. Ich habe auch die Tierversuche sehr früh gelassen, weil ich sie nicht schön fand. Ich weiß inzwischen auch, dass es in vielen Punkten besser geht. Auf der anderen Seite muss man das aber doch schlicht und ergreifend rational betrachten und als Wissenschaftler, als Jurist und als Parlamentarier schlicht und ergreifend dafür sorgen, dass keine Emotionen hineinkommen, sondern Ratio. Bei den Tierschutzverbänden sind die Mitglieder einfach da, weil sie emotional sind, weil sie das Tier lieben und ihm alles erdenklich Gute zukommen lassen wollen; Tierversuche sind nicht schön, keiner macht sie gern. Insofern bitte ich darum, diese Regelungen, die ich vorgeschlagen habe, zu überdenken. – Danke!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Schäfer-Korting! – Jetzt Herr Dr. Schneider – bitte!

Dr. Tobias Schneider (Dentons Europe LLP): Vielen Dank! – Ich versuche, auf die Fragen zu antworten, die Herr Maisack nicht beantwortet hat. – Vorher möchte ich allerdings kurz etwas zum Thema Tierversuche sagen: Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass nach meinem Verständnis die Tierversuchskommission keine bindende Entscheidung trifft, sondern nur Vorschläge macht. Das zeigt schon, welche Funktion dieses Gremium hat. Es hat eben nicht die Funktion zu entscheiden, ob ein Tierversuch zu genehmigen ist oder nicht, sondern das macht nur die zuständige Veterinärbehörde.

Ich finde auch diese Formulierung problematisch, das Gesetz muss so gestaltet sein, dass es gut funktioniert. Ein Tierschutzverbandsklagegesetz funktioniert dann gut, wenn es eine Überprüfung einer Entscheidung der Behörde ermöglicht und nicht dann, wenn es von vornherein vermeidet, dass solch eine Entscheidung zustande kommen kann, weil es bestimmte Bedingungen von vornherein ausschließt. Deswegen finde ich schon die Beschränkung auf die Feststellungsklage problematisch; dass man das ganz auf die Ebene der Tierversuchskommission verlagern soll, finde ich noch falscher.

Auch der Aspekt, dass eine Ratio darin ist: Klar, Tierversuche sind ein emotionales Thema. Aber gerade deswegen sind Fragen, die damit zusammenhängen und die in der Rechtsprechung bisher in den vielen Jahren, in denen der Tierschutz in das Grundgesetz aufgenommen ist, in den Instanzen eben nicht hochgegangen und viele Fragen nicht beantwortet. Es ist an der Zeit, dass mit Ratio auch Gerichte sich mit diesen Fragen einmal beschäftigen können. Das möchte ich dazu kurz sagen.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass gerade diese Gefahr von Klageverfahren – man muss auch sehen, die Vorbereitung eines Klageverfahrens wird einen ganz erheblichen Aufwand für die Tierschutzorganisationen bedeuten –, die werden nicht jede Woche eine Klage erheben können, das ist gar nicht möglich. Das bitte ich, noch einmal zu bedenken.

Dann zu der Frage § 2 soll/muss: Ich lese § 2 so, dass diese Anerkennung für überregional tätige Vereine, also soll, dass das praktisch eine Muss-Bestimmung ist; ein Soll im allgemeinen Verwaltungsrecht unterscheidet eben zwischen Soll- und Kann-Bestimmungen. "Kann" eröffnet ein Ermessen für die anerkennende Behörde, würde ein Ermessen eröffnen, "soll" nicht. D. h. wenn die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, müsste die Anerkennung meiner Meinung nach erteilt werden. Ob man das noch klarer formulieren sollte – das könnte man sicher machen, allerdings denke ich, dass es auch so eigentlich klar sein müsste.

Zum Thema gemeinsames Landesbüro: Das ist ein eher praktisches Thema. Dazu kann ich nicht wirklich viel sagen. Ich kann nur sagen, dass die Idee, die offenbar in Baden-Württemberg dahinterstand, die ist, dass man die Kommunikation zwischen den Tierschutz-organisationen und den Veterinärämtern dadurch in bestimmter Weise kanalisiert, indem eben die Kommunikation nur über das gemeinsame Büro stattfindet. Dadurch wird es möglicherweise weniger Aufwand aufseiten der Behörde, und möglicherweise hilft es kleineren Tierschutzorganisationen, die Kompetenz von anderen, größeren Tierschutzorganisationen zu nutzen. Das könnte dafür anzuführen sein.

Zum Thema Durchführungsverordnung, das war an den Senat gerichtet, möchte ich allerdings auch sagen, dass ich meine, dass die wesentlichen Punkte im Bereich Tierschutzverbandsklage meiner Meinung nach eher im Gesetz selbst geregelt sein sollten und nicht in der Durchführungsverordnung, wo es möglicherweise auch einfacher zu ändern ist und bei wechselnden politischen Mehrheiten dann ausgesetzt werden kann.

Zu der Rechtsprechung und den Auswirkungen auf die Veterinäramtspraxis: Ich glaube, das hat Herr Maisack im Grunde auch schon gesagt – es gibt wenige Urteile. Der aus meiner Sicht hervorhebenswerte Punkt ist, dass so eine Tierschutzverbandsklage auch dazu dienen kann, bestimmte streitige Fragen – da gibt es viele im Bereich des Tierschutzgesetzes, auch in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Artikel 20a GG – einer gerichtlichen Klärung zuzuführen und dadurch die Arbeit auch für die Veterinärämter zu erleichtern, indem klarere Regelungen aufgezeigt werden. Viele Fragen werden von der Rechtsprechung nicht beantwortet, die werden in den Kommentaren seit vielen Jahren streitig kommentiert, es ändert sich nichts und man kommt da nicht wirklich weiter. Dazu kann eine Tierschutzverbandsklage eben auch dienen, dass man tierschutzrechtliche Grundsatzfragen klärt, was für alle Beteiligten eben gut wäre. – Soweit meine Antworten.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Herr Dr. Schneider! – Nun die Worte des Senators – bitte!

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA): Lieber Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Anzuhörende! Es wird Sie nicht wundern, dass ich das für ein gutes, notwendiges, gelungenes Gesetz halte; wir haben es ja erarbeitet und Ihnen vorgelegt. Ich freue mich auch über die große Einigkeit, die es schon in der Plenardebatte und auch heute gab, dass es im Grunde von allen Fraktionen mitgetragen wird, also die Notwendigkeit, dass wir so etwas in

Berlin brauchen, anerkannt wird. Wie Sie wissen, ist das politische Ziel des Berliner Senats, die Anzahl der Tierversuche auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Deswegen bin ich auch froh, dass ich jährlich den Preis für Alternativen zu Tierversuchen verleihen kann. Es ist die 3R-Strategie schon angesprochen worden. Es würde jetzt den Rahmen sprengen und ich will Ihre Zeit auch nicht über Gebühr beanspruchen, nähere Ausführungen dazu zu machen. Aber das weist genau in die richtige Richtung. Teil dieser vielfältigen Bemühungen ist, ein Tierschutzverbandsklagerecht einzuführen in der Art und Weise, wie wir das hier vorgeschlagen haben.

Zu zwei, drei Gesichtspunkten möchte ich Stellung nehmen: Zunächst einmal halte ich eine einstweilige Anordnung bei Feststellungsklagen für unzulässig. Vielleicht könnte man über § 123 VwGO einen entsprechenden Antrag stellen, das ist ja niemandem verwehrt, aber es wird in der Sache wohl keinen Erfolg haben. § 80 VwGO, der die aufschiebende Wirkung regelt, kommt definitiv nicht zur Anwendung – wegen der Feststellungsklage.

Zu der Tiertransportgenehmigung, die angesprochen worden ist: Mir ist nicht bekannt, dass im Land Berlin Tiertransportgenehmigungen erteilt werden, schon gar nicht, um größere Viehbestände nach Osteuropa oder auch Nordafrika zu fahren. Das ist tatsächlich ein Thema, in den anderen Bundesländern gibt es eine entsprechende Berichterstattung. Ich kann dem aber gern noch einmal nachgehen, ob es doch welche gibt. Größere Tierställe haben wir jetzt im Stadtgebiet auch eher selten oder gar nicht. Die Anzahl der Tiere, die wir überhaupt haben, ist überschaubar. Aber ich würde mich dem nicht versperren, wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, wir müssten auch solche Bauvorhaben zur Unterbringung von Tieren mit einbeziehen.

Zur Personalfrage wird gleich Staatssekretärin Gottstein noch etwas sagen. Zur Verordnungsermächtigung würde ich es so sehen wie Sie: Das Wesentliche haben wir im Gesetz geregelt – oder werden Sie nach Verabschiedung im Gesetz geregelt haben, sodass ich keinen Raum für eine Verordnungsermächtigung sehe. Sollte es hier um die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis zu der einen oder anderen Frage gehen, könnte man das ja durch Verwaltungsvorschriften machen. Die Anerkennung läuft ohnehin bei uns. Tierversuche usw. werden von anderen genehmigt, wie Sie wissen.

Der Hinweis auf Artikel 20a GG, der nicht bei den Klagebefugnissen mit drinsteht, da ist nach meiner Einschätzung kein Rechtsverlust gegeben, weil sich unser Artikel 31 Abs. 2 VvB ausschließlich und spezifisch mit Tierschutzbelangen beschäftigt; Regelungsgehalt von Artikel 20a GG kann ich erst einmal nicht erkennen.

Vielleicht noch ein Punkt, der auch angesprochen worden ist, die Präklusion, so nennen Juristen das: Wenn man sich im Verfahren nicht geäußert hat, darf man auch nicht klagen. Das haben wir ausdrücklich geregelt, das ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BlnTSVKG und Absatz 4 am Ende. Der Tierschutzverband, der sich im Verfahren nicht gemeldet hat, kann auch dann vor Gericht keine Überprüfung fordern, und er kann auch nur die Überprüfung von Belangen fordern, die er geltend gemacht hat. Das steht hier auch ausdrücklich drin. Das haben wir bedacht.

Ich würde mich freuen, wenn wir am Ende – Sie werden das beim nächsten oder übernächsten Mal hier auswerten – zu einer breiten Mehrheit für diesen Gesetzentwurf kommen, denn den Berliner Tieren würden wir damit einen großen Dienst erweisen. – Danke schön!

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank! – Jetzt Frau Staatssekretärin Gottstein – bitte!

Staatssekretärin Margit Gottstein (SenJustVA): Herzlichen Dank! – Zu der Frage, die den personellen Mehraufwand angeht, würde ich mich gern noch äußern. Wir haben diese Frage natürlich im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Wir haben vonseiten unserer Verwaltung durchaus die Einschätzung verfolgt, dass ein personeller Mehraufwand entsteht. Den aber in der Höhe zu beziffern, ist außerordentlich schwierig. Die Bezirke haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie, Bezug nehmend auf die in den letzten Jahren überschaubaren Mitwirkungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes dann eine Rolle spielen würden, von einem erheblichen Mehraufwand ausgehen. Vonseiten des Senats wurde in der Senatsbefassung dann von einem untergeordneten Mehraufwand ausgegangen, vonseiten der Fachverwaltung würden wir uns nicht verschließen, wenn im Gesetzgebungsverfahren noch eine entsprechende Nachsteuerung erfolgt.

Ich will allerdings auch eines sagen: Die Frage des personellen Mehraufwands entsteht nicht nur auf Ebene der Bezirke und der Veterinär- und Lebensmittelämter. Nicht umsonst ist in dieser Debatte in den Beispielen immer von Tierversuchen die Rede gewesen. Mit Tierversuchen haben die Veterinär- und Lebensmittelämter auf Bezirksebene nichts zu tun. Das spielt eher auf Landesebene eine Rolle. Die Genehmigungen werden vom LAGeSo erteilt. Beim LAGeSo haben wir im letzten und in diesem Haushalt für einen zwar nicht erheblichen, aber durchaus sichtbaren personellen Aufwuchs gesorgt. Wir müssen uns anschauen, was das dann tatsächlich in Fragen der Umsetzung dieses Gesetzes bedeutet. Reicht das, was wir an Personal hineingetan haben? Wir werden uns auch sicher anschauen müssen, wie es auf Bezirksebene aussieht. Auf Bezirksebene, das kann ich auch noch anfügen, haben wir durch Abfragen festgestellt, dass die vorhandenen Stellen in den Veterinär- und Lebensmittelämtern, also bei den Tierärztinnen und Tierärzten, nicht in allen Bezirken voll ausgeschöpft und besetzt sind. Auch das muss man bei dieser Debatte aus meiner Sicht berücksichtigen.

Vorsitzender Holger Krestel: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin Gottstein! – Ich schlage nunmehr dem Ausschuss vor, dass wir entsprechend unserer üblichen Gepflogenheiten diesen Punkt vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und entsprechend ausgewertet werden kann. Besteht darüber Einvernehmen? – Das scheint mir so zu sein, dann ist das auch so.

Noch einmal: herzlichen Dank an die Anzuhörenden vom ganzen Ausschuss! – [Beifall] – Danke, dass Sie hier waren, und ein guter Heimweg für Sie!

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Giftköder in Berlin – Sachstand und Maßnahmen

zur Bekämpfung

Recht

(auf Antrag der Fraktion der CDU)

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Inhalts- und Beschlussprotokoll.